

Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention

über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen



Hamburg

Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Redaktion: Gisela Bruns, Referentin in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration

Internet: www.hamburg.de/basfi

Druck: Eigendruck

Januar 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Hamburger Landesaktionsplan
zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen**

Vorworte



Mit dem vorliegenden Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Senat einen wichtigen Schritt hin zu einer Gesellschaft gemacht, in der es normal ist, verschieden zu sein. Der Landesaktionsplan ist das Ergebnis gemeinsamer Arbeit des gesamten Senats, der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen und der Organisationen behinderter Menschen. Es war uns besonders wichtig, den Aktionsplan von Anfang an auf eine breite Basis zu stellen und dadurch ein hohes Maß an Akzeptanz zu schaffen. Ich danke allen, die an der Erstellung dieses Aktionsplans mitgewirkt haben, sei es in der Vorbereitungsphase, bei Diskussionen im Landesbeirat, beim Fachtag am 1. September 2012 oder auf andere Weise.

Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine gesonderten Rechte für Menschen mit Behinderungen. Die international anerkannten Menschenrechte galten auch bisher schon für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderungen. Das Besondere ist, dass diese Rechte hier vor dem Hintergrund der Erfahrungen formuliert werden, die behinderte Menschen täglich weltweit machen. Dies sind häufig Erfahrungen von Ausgrenzung, Bevormundung oder von mangelnder Wertschätzung. Mitleid, Unkenntnis, Berührungsängste oder Ablehnung sind Auslöser dafür, dass der Blick auf die Fähigkeiten behinderter Menschen versperrt bleibt. Diesen Erfahrungen setzt die UN-Konvention mit ihrem Verständnis von Behinderung („Man ist nicht behindert – man wird behindert“) und der Leitidee der Inklusion eine andere Vorstellung vom Miteinander in einer Gesellschaft entgegen. Unsere Gesellschaft ist schon heute bunt und vielfältig und Menschen mit Behinderungen sind ein Teil davon. Dennoch gibt es in vielen Bereichen nach wie vor Hürden oder Barrieren, die es Menschen mit Behinderungen nicht immer leicht machen, sich als gleichberechtigt und wertgeschätzt zu fühlen. Diese Barrieren abzubauen ist Auftrag der UN-Konvention.

Der Landesaktionsplan enthält dazu ein Bündel von insgesamt ca. 180 Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Selbstbestimmt leben, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung, Gesundheit, Frauen mit Behinderungen, Zugang zu Informationen und Bewusstseinsbildung. Sämtliche Maßnahmen sind mit Zielen und Zeitangaben versehen und benennen konkret die Stellen, die für die Durchführung verantwortlich sind. So kann der jeweilige Stand der Umsetzung nachvollzogen und überprüft werden. Der Landesaktionsplan dient als Einstieg in einen sich stetig weiterentwickelnden Prozess. Die Umsetzung der UN-Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Inklusion kann nicht verordnet werden. Sie braucht neben guten Ideen und Ausdauer auch viele Mitstreiter, wenn sie im Alltag ankommen soll. Der Senat geht mit dem Hamburger Landesaktionsplan als gutes Beispiel voran. Ich wünsche mir, dass viele Vereine, Organisationen und Institutionen diesem Beispiel folgen und eigene Aktionspläne entwickeln. So können wir gemeinsam ein Hamburg schaffen, in dem alle Menschen willkommen sind.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Detlef Scheele'.

Detlef Scheele

Senator für Arbeit, Soziales, Familie und Integration



Es ist geschafft! Hamburg hat seinen eigenen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Nicht nur die Hamburger Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, haben an dem Landesaktionsplan mitgearbeitet, sondern die gesamte Zivilgesellschaft war dazu aufgerufen, Ideen zur Verbesserung des Landesaktionsplans zu entwickeln und eigene Inklusionsbemühungen in Hamburg zu entfalten. An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten und ganz speziell den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden, die ausdauernd und konzentriert an der Erarbeitung des behördlichen Landesaktionsplans gearbeitet haben, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Die Fertigstellung des Landesaktionsplans sollte uns jedoch nicht zur Euphorie verleiten, denn jetzt beginnt für alle Menschen in Hamburg die Arbeit erst richtig! Was nutzt ein Landesaktionsplan mit vielen guten und richtigen Maßnahmen, wenn er nicht mit Leben erfüllt wird und die Maßnahmen nicht oder nur unvollständig umgesetzt werden? Die Umsetzung muss von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern begleitet und überwacht werden. „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil“ – so steht es in der UN – Behindertenrechtskonvention in Artikel 33 (3).

Und natürlich ist jeder Einzelne von uns aufgerufen, sich Gedanken zu machen, wie ein eigener Beitrag zu einem inklusiven Hamburg geleistet werden kann.

Es sollte aber nicht vergessen werden, dass dieser Landesaktionsplan ein erster Aufschlag ist. Themen, die bisher noch nicht berücksichtigt, aber genauso wichtig sind wie die Themen des vorliegenden Plans Arbeit und Beschäftigung, Bildung, Selbstbestimmt leben, Frauen und Behinderung, barrierefreies Bauen, barrierefreie Kommunikation, Gesundheit und Bewusstseinsbildung, werden in einer Fortschreibung des Landesaktionsplan genauer erörtert werden müssen.

Mit diesem Aktionsplan wird deutlich, dass dem Senat die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehr wichtig ist und sie keine „Eintagsfliege“ werden wird. Es liegt noch eine Menge vor uns! Ich kann mich an dieser Stelle dem Aufruf von Herrn Senator Scheele nur anschließen, der in seinem Vorwort dazu aufruft, dass weitere Vereine, Organisationen und Institutionen sich ermutigt fühlen sollten, eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln. Lassen Sie uns keine Zeit verlieren! Beginnen wir gleich jetzt an dem Bau eines inklusiven Hamburgs, in dem sich alle Hamburgerinnen und Hamburger zu Hause fühlen.

Ingrid Körner

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Inhalt	Seite
A. Allgemeiner Teil	7
1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention).....	8
2. Der Hamburger Aktionsplan (Landesaktionsplan)	8
2.1. Art und Funktion des Aktionsplans	8
2.2. Aufbau des Aktionsplans	9
2.3. Handlungsfelder des Aktionsplans	9
2.4. Leitideen und Ziele	10
2.5. Erarbeitung des Aktionsplans	10
2.6. Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans	11
B. Beschreibung der Handlungsfelder	13
Handlungsfeld Bildung	14
1. Beschreibung des Handlungsfelds	14
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	14
2.1. Frühkindliche Bildung und Elementarbildung.....	14
2.2. Schulische Bildung.....	16
2.3. Hochschulbildung / Tertiärbereich	19
Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	24
1. Beschreibung des Handlungsfelds	24
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	24
2.1. Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen..	24
2.2. Beschäftigung im öffentlichen Dienst.....	29
Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung	31
1. Beschreibung des Handlungsfelds	31
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	32
2.1. Weiterentwicklung des Hilfesystems	32
2.2. Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung.....	34
2.3. Verkehr	38
Handlungsfeld Gesundheit	41
1. Beschreibung des Handlungsfelds	41
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	41
Handlungsfeld/Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen	45
1. Beschreibung des Handlungsfelds	45
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	45

Handlungsfeld/Querschnittsthema Zugang zu Informationen	47
1. Beschreibung des Handlungsfelds	47
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	47
Handlungsfeld/Querschnittsthema Bewusstseinsbildung	50
1. Beschreibung des Handlungsfelds	50
2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte	50
Weitere Handlungsfelder	53
C. Katalog der Maßnahmen	55
Handlungsfeld Bildung	56
- Frühkindliche Bildung und Elementarbildung, Schule -	56
- Hochschulbildung/Tertiärbereich -	65
Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	68
- Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen -	68
- Beschäftigung im öffentlichen Dienst -	75
Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung.....	78
- Weiterentwicklung des Hilfesystems -	78
- Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung -	82
- Verkehr -	89
Handlungsfeld Gesundheit.....	93
- Gesundheit -	93
Handlungsfeld / Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen	96
Handlungsfeld / Querschnittsthema Zugang zu Informationen	97
Handlungsfeld / Querschnittsthema Bewusstseinsbildung	98
Weitere Handlungsfelder	100
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht / Freiheit und Sicherheit der Person -	100
Abkürzungsverzeichnis.....	102

A. Allgemeiner Teil

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz: UN-Konvention) sowie das dazu gehörende Fakultativprotokoll verabschiedet. Die Bundesrepublik hat diese völkerrechtlichen Verträge unterzeichnet und ratifiziert. Sie sind mit Wirkung zum 26. März 2009 rechtsverbindlich geworden und haben den Rang eines Bundesgesetzes. Die UN-Konvention konkretisiert die international bereits anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen und formuliert sie unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen von sozialer Ausgrenzung und Bevormundung. Die UN-Konvention stellt behinderte Menschen mit ihrem Wunsch nach Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben unter Beachtung der Fähigkeiten und Eigenschaften des Einzelnen in den Mittelpunkt der Regelungen. Sie deckt bei der Beschreibung der einzelnen Rechte alle Lebensbereiche ab, angefangen vom Recht auf Leben über Erziehung, Schule, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit, Wohnen, Mobilität, Achtung der Privatsphäre, Zugang zur Justiz, Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben bis hin zur Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Ziel der UN-Konvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1 UN-Konvention)“. **Allen** Menschen, so verschieden sie sind, soll gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme an unserer Gesellschaft ermöglicht werden.

Neben diesem Leitgedanken der Inklusion sind die Achtung der Autonomie und der sozialen Wertschätzung behinderter Menschen von besonderer Bedeutung. Behinderung wird nicht als etwas Negatives, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft sowie als Quelle kultureller Bereicherung angesehen. Dabei werden die Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen bei einzelnen Menschen und den unterschiedlichen Hürden oder Barrieren, die ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen, in den Blick genommen. Behinderung ist danach kein individuell zu lösendes Problem oder Defizit. Vielmehr ist die Gesellschaft so barrierefrei oder zugänglich zu gestalten, dass möglichst alle umfassend an ihr teilhaben können.

Dieser Auftrag zur Gestaltung der Gesellschaft richtet sich dabei in erster Linie an die sogenannten Träger staatlicher Gewalt, d.h. an Verwaltungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parlamente und Gerichte. Sie haben die Konvention einzuhalten und umzusetzen. Um den Gedanken der Inklusion zu verwirklichen, ist neben den Aktivitäten des Staates stets die gesamte Gesellschaft mit all ihren Akteurinnen und Akteuren gefordert.

2. Der Hamburger Aktionsplan (Landesaktionsplan)

2.1. Art und Funktion des Aktionsplans

Bei dem Hamburger Landesaktionsplan handelt es sich um einen sogenannten **Fokus-Aktionsplan**. In einem Fokus-Aktionsplan werden nicht alle Themen der UN-Konvention umfassend behandelt. Er enthält zunächst Maßnahmen zu einigen Schwerpunktthemen und ist damit der Auftakt zu einem auf Dauer angelegten Prozess. Der Aktionsplan hat aufgrund dieser Prozessorientierung vorläufigen Charakter und gibt eine Momentaufnahme wieder. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind nicht als abschließend zu verstehen. Der Senat möchte damit ein Beispiel geben und Institutionen des öffentlichen und privaten Bereichs ermutigen, sich ebenfalls mit den Zielen und Ideen der UN-Konvention auseinanderzusetzen und ggf. eigene Aktionspläne dazu aufzustellen.

Der Hamburger Landesaktionsplan ist ein Instrument, mit dem der Auftrag zur Umsetzung der UN-Konvention nachvollziehbar erfüllt wird. Der Senat legt damit Rechenschaft über seine Vorhaben ab und schafft Transparenz über das Verfahren. Der Aktionsplan dokumentiert damit den Willen des Senats, menschenrechtlichen Themen in der Regierungspolitik eine hohe Priorität einzuräumen. Er ist ein öffentliches Dokument, das die Diskussion um die UN-Konvention befördern und so zur Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft beitragen soll.

Die zentrale Funktion des Aktionsplans besteht darin, zu bestimmten Schwerpunkten zukunftsorientierte Handlungskonzepte zu entwerfen und dazu konkrete Ziele und Maßnahmen zu formulieren. Er dient zudem der Bestandsaufnahme der aktuellen Situation.

2.2. Aufbau des Aktionsplans

Neben dem einleitenden **Teil A.** mit Erläuterungen enthält der Aktionsplan zwei weitere Kapitel. In **Teil B.** werden die Schwerpunktthemen (Handlungsfelder) des Aktionsplans vorgestellt, **Teil C.** enthält den Katalog der Maßnahmen in tabellarischer Form.

Die **Handlungsfelder** sind – soweit möglich – nach einer einheitlichen Struktur aufgebaut. Zunächst wird das jeweilige Handlungsfeld anhand der Anforderungen der UN-Konvention allgemein beschrieben (Überschrift: „Beschreibung des Handlungsfelds“). Diese Beschreibung gibt die rechtlichen Anforderungen wieder. Es folgt eine Skizzierung der Rahmenbedingungen in Hamburg, die neben der Nennung rechtlicher Regelungen eine kurze Bestandsaufnahme der bisherigen Politik sowie Hinweise auf zukünftige Schwerpunkte enthält. Soweit vorhanden, werden diese Angaben durch statistisches Material ergänzt (Überschrift: „Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte“).

Teil C. des Aktionsplans stellt in tabellarischer Form die konkreten Maßnahmen vor, die umgesetzt werden sollen. Neben einer kurzen Beschreibung der einzelnen Maßnahmen oder der Vorhaben werden Ziele, der geplante Zeitrahmen der Umsetzung sowie die dafür verantwortlichen Stellen benannt. Diese Art der Darstellung erleichtert es, sich einen schnellen Überblick zu verschaffen, die Umsetzung zu begleiten, sich bei Bedarf an die zuständigen Stellen zu wenden und ggf. für rechtzeitiges Umsteuern oder Eingreifen sorgen zu können.

2.3. Handlungsfelder des Aktionsplans

Der Senat hat im Einvernehmen mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen folgende Handlungsfelder als vorrangig angesehen:

- **Bildung**
- **Arbeit und Beschäftigung**
- **Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung**
- **Gesundheit**
- **Frauen mit Behinderungen**
- **Zugänglichkeit / Barrierefreiheit**
- **Bewusstseinsbildung**

Die Themen Frauen mit Behinderungen, Zugänglichkeit / Barrierefreiheit und Bewusstseinsbildung sind Querschnittsthemen und werden bei allen anderen Handlungsfeldern ebenfalls beachtet. Dem Grundsatz der Zugänglichkeit / Barrierefreiheit kommt bei der Umsetzung der UN-Konvention eine **Schlüsselfunktion** zu. Es geht darum, Barrieren und Zugangshindernisse aller Art, die behinderte Menschen an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern können, zu **identifizieren** und **systematisch abzubauen**. Gemeint sind dabei Barrieren baulicher Art, aber auch Barrieren bzw. Hindernisse im Bereich Kommunikation und Information sowie im Kontakt von Menschen untereinander („Barrieren in den Köpfen“).

2.4. Leitideen und Ziele

Zentrale **Leitideen und Ziele** des Aktionsplans sind durch die Konvention vorgegeben. Es sind Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft sowie die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie. Sie stehen in engem Zusammenhang miteinander und bedingen einander. Inklusion wird dabei nicht als statisches Ziel, sondern als langfristiger, sich stetig verändernder Prozess verstanden. Für diesen Prozess gibt der Landesaktionsplan Impulse und setzt Akzente für die weitere Entwicklung der Stadt.

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen in ihrer jeweiligen Individualität gleichberechtigt Teilhabende unserer Gesellschaft sind. Inklusion beinhaltet den Auftrag, gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger respektiert werden und Bürgerinnen und Bürger diese Rechte wahrnehmen bzw. ausüben können. Barrieren / Zugangshindernisse, die dem möglicherweise entgegenstehen, sind zu beseitigen. Eine inklusive Gesellschaft unterscheidet nicht zwischen Normalität und Anderssein. Sie nimmt Unterschiede im Sinne von Vielfalt bewusst wahr und nutzt sie, anstatt ihnen eine ausgrenzende Bedeutung zu geben. Das Miteinander unterschiedlicher Menschen ist von Wertschätzung und Respekt geprägt.

Gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens setzt voraus, dass diese Bereiche (wie z.B. Wohnen, Arbeit, Bildung oder Freizeit) zugänglich und nutzbar für **alle** Menschen sind. Ziel ist es deshalb, noch vorhandene Barrieren zu identifizieren, sie abzubauen und so die Zugangschancen für Menschen mit Behinderungen zu allen gesellschaftlichen Bereichen und die Nutzbarkeit von Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen. Gemeint sind damit nicht nur Barrieren bzw. Zugangshindernisse baulicher oder technischer Art, sondern auch die Barrieren in den Köpfen der Menschen.

Selbstbestimmung ist die Fähigkeit des Individuums, über das eigene Leben selbst zu entscheiden. Mit dem Landesaktionsplan möchte der Senat Bedingungen fördern, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, selbstbestimmt zu leben. Dies umfasst neben dem Abbau von Barrieren/Zugangshindernissen auch die Stärkung der Selbstkompetenz und der Selbstvertretung.

2.5. Erarbeitung des Aktionsplans

Der Senat hat in seinem Arbeitsprogramm festgelegt, zur Umsetzung der UN-Konvention gemeinsam mit den Behindertenverbänden in Hamburg einen Landesaktionsplan zu erarbeiten. Dies in einem strukturierten und koordinierten Prozess zu tun, ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll: Zum einen sind eine Vielzahl von Themen zu bearbeiten, die UN-Konvention spiegelt praktisch alle Lebensbereiche wieder. Weiter gibt es eine Vielzahl von beteiligten und zu beteiligenden Gruppen mit unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Interessen. Zudem ist die Umsetzung der UN-Konvention kein zeitlich befristetes Vorhaben, sondern der Einstieg in einen auf Dauer angelegten Prozess.

Der Senat hat das Kollegium der Staatsräte mit der Lenkung des Prozesses beauftragt. Er hat ferner die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gebeten, die Aktivitäten der Behörden zur Umsetzung der UN-Konvention und ihre Vorschläge für den Landesaktionsplan zu koordinieren und zu vernetzen (Funktion der staatlichen Anlaufstelle nach Art. 33 der UN-Konvention). Die Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen hat die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus nach Art. 33 übernommen. Sie führt den Dialog mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen.

Unter Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und mit Beteiligung der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen haben Behörden, Senatsämter und Senatskanzlei in der ersten Phase ihre Beiträge für den Aktionsplan erarbeitet. Die Bezirke waren daran ebenfalls beteiligt. Teilweise waren bereits in dieser Phase Interessenvertretungen behinderter Menschen in die Erarbeitung und Diskussion einzelner Vorschläge einbezogen.

Die so erarbeiteten Beiträge der Behörden wurden dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen zur Verfügung gestellt. Der Landesbeirat hat dazu Stellungnahmen und eigene Vorschläge erarbeitet. Diese wurden auf einer Sitzung des Landesbeirats im Mai 2012 mit den Staatsräten der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation gemeinsam erörtert. Im Anschluss daran sind einige der Forderungen des Landesbeirats in die Beiträge der Behörden übernommen worden.

Am 1. September 2012 haben im Rahmen eines Fachtags, zu dem die Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in enger Zusammenarbeit mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration eingeladen hatte, ca. 180 Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen behinderter Menschen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft über den Landesaktionsplan sowie über das Thema Inklusion diskutiert. In Arbeitsgruppen haben sie zu den Schwerpunktthemen des Aktionsplans ergänzende Vorschläge entwickelt. Diese sind anschließend von den Fachbehörden geprüft und teilweise in den Aktionsplan übernommen worden.

Einige Vorschläge aus dem Partizipationsprozess bedürfen noch weiterer Prüfungen und Diskussionen und werden ggf. bei der Fortschreibung des Aktionsplanes berücksichtigt. Die Protokolle aus den Arbeitsgruppen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Fachtags zur Verfügung gestellt. Die Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen und das Inklusionsbüro prüfen, welche der Vorschläge aus den Arbeitsgruppen sie im Rahmen des Dialogs mit der Zivilgesellschaft aufgreifen können.

2.6. Umsetzung und Fortschreibung des Aktionsplans

Die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans ist ein dynamischer Prozess. Es können zu den Schwerpunktthemen weitere Maßnahmen oder Aktualisierungen zu bereits festgelegten Maßnahmen aufgenommen werden. Die Umsetzung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen wird unter Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration unter Beteiligung der Interessenvertretung behinderter Menschen, des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen sowie der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen evaluiert und begleitet. In diesem Prozess gewonnene Erkenntnisse fließen in die Fortschreibung des Aktionsplans mit ein. Weitere Handlungsfelder werden nach und nach systematisch in den Aktionsplan aufgenommen.

B. Beschreibung der Handlungsfelder

Handlungsfeld Bildung

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Bildung hat seine Grundlage in Art. 24 der UN-Konvention. Dieser Artikel enthält den Auftrag, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten. Das Handlungsfeld Bildung steht in enger Verbindung mit dem Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-Konvention). Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Themen:

- Frühkindliche Bildung und Elementarbildung
- Schulische Bildung
- Hochschulbildung / Tertiärbereich
- Berufliche Bildung
- Lebenslanges Lernen
- Erwachsenenbildung
- Schulung von Fachkräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungswesens

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

2.1. Frühkindliche Bildung und Elementarbildung

In Hamburg gilt der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) auch für Kinder mit (drohender) Behinderung. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Frühförderung/Eingliederungshilfe in der Kindertagesstätte (Kita) für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (§ 26 KibeG).

Die Frühförderung findet integriert in den Kita-Alltag statt und ermöglicht eine flexible Gestaltung des Angebotes nach den Bedürfnissen der Kinder. Durch die Integration in das Kita-Gutschein-System stehen den Familien einheitliche Zugangswege für die frühkindliche Bildung und die Frühförderung/Eingliederungshilfe zur Verfügung. Jede Hamburger Kita kann – wenn die geforderten personellen und räumlichen Standards eingehalten werden – die Frühförderung in ihr Angebot aufnehmen. Den Kita-Trägern obliegt im nachfrageorientierten Kita-Gutschein-System die dezentrale und eigenverantwortliche Angebotsplanung, die flexibel und den Bedarfen der Familien und Kinder entsprechend gestaltet werden kann.

Mit Beantragung des Kita-Gutscheins inklusive Frühförderung wird die Begutachtung des Kindes auf Basis einheitlicher gutachterlicher Standards veranlasst. Unter dem zentralen Kriterium der Teilhabe erfolgt eine Einstufung in verschiedene Hilfebedarfsgruppen und eine darauf aufbauende differenzierte Entgeltgestaltung. Die Träger und Einrichtungen können flexibler planen und erhalten auch für die Betreuung von Kindern mit schwerst-mehrfachen Behinderungen ein angemessenes Leistungsentgelt. Dies hat seit der Einführung im August 2006 zu einer deutlich verbesserten wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung geführt.

So hat sich die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, von 125 Einrichtungen (Ende 2004) auf 214 Einrichtungen (Mai 2012) erhöht. Wurden im Jahr 2004 jahresdurchschnittlich noch 1.081 behinderte/von Behinderung bedrohte Kinder in einer Kindertageseinrichtung gefördert, so waren es im Jahr 2010 jahresdurchschnittlich bereits 1.812 Kinder.

Die interdisziplinäre Kooperation von (heil-)pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, der integrative Ansatz, die (bei Vorliegen der räumlichen und personellen Voraussetzungen) freie Einrichtungswahl der Eltern, die in den Kita-Alltag integrierte Frühförderung sowie die angemessene und bedarfsgerechte Ressourcenausstattung schaffen die Grundlagen für eine inklusive Förderung von Kindern in den Hamburger Kitas.

Für die Betreuung von Schulkindern mit Behinderungen im Regelhort können die Träger bei besonderem Bedarf eine zusätzliche Personalausstattung auf Honorarbasis beim Jugendhilfeträger beantragen.

Für die Frühförderung von Kindern unter drei Jahren kooperiert ein Teil der Kindertageseinrichtungen mit (Interdisziplinären) Frühförderstellen, einige (Träger von) Kindertageseinrichtungen haben auch eigene Vereinbarungen zur interdisziplinären Frühförderung mit Sozialhilfeträgern und Krankenkassen abgeschlossen.

Bisher wird die Frühförderung in der Kita nach § 26 KibeG finanziell noch vollständig durch den Jugendhilfeträger getragen. Da die Frühförderung in der Kita jedoch auch therapeutische/pflegerische Anteile beinhaltet, verhandelt der Jugendhilfeträger noch mit den Gesetzlichen Krankenkassen zwecks einer Kostenbeteiligung. Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen ist entscheidend für die Ausweitung des bewährten Systems auch auf die Kinder unter drei Jahren.

Das Ziel der inklusiven Bildung wurde bei der Weiterentwicklung der „Hamburger Bildungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen“ als eines der zentralen Qualitätskriterien berücksichtigt. Es gilt nun, diese Qualitätsziele in die pädagogische Praxis umzusetzen. Eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieser Qualitätsziele ist die Einführung des Kita-Plus-Programms, durch das Kindertageseinrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Kindern aus sozial benachteiligten und aus Familien mit einem Migrationshintergrund ab 01.01.2013 zur Stärkung der pädagogischen Arbeit eine um 24% verbesserte Personalausstattung beim Erziehungspersonal im Elementarbereich erhalten. Jede Kita-Plus-Kita verfügt über ein Fachkonzept, aus dem hervorgeht, wie der Heterogenität von Kindern mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder und Familien begleitet wird.

2.2. Schulische Bildung

Die Entwicklung der integrativen Beschulung in Hamburg seit Anfang der 1980er Jahre

Bereits in den 1980er Jahren wurden in Hamburg Integrationsklassen mit den Prinzipien der offenen Aufnahmetoleranz, der multiprofessionellen Versorgung, des zieldifferenten Lernens, der individuellen Leistungsnorm und der Freiwilligkeit eingerichtet. Da viele Integrationsklassen der Grundschulen von Gesamtschulen übernommen wurden, war die integrative Beschulung auch in der Sekundarstufe möglich.

Im Rahmen des Schulversuchs „Integrative Grundschule“ wurden anschließend Integrative Regelklassen geschaffen. Sie ergänzten die Integrationsklassen durch das Angebot, Kinder aus dem Einzugsbereich aufzunehmen, die vermutlich Probleme im Bereich des Lernens, des Verhaltens und der Sprache haben. Der Schulversuch wurde wissenschaftlich begleitet. Durch eine Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes im Jahr 1997 wurden Integrationsklassen und Integrative Regelklassen zum Regelangebot und das gemeinsame Lernen zum Grundprinzip; der Finanzvorbehalt galt weiterhin. Ein Elternwahlrecht für gemeinsamen Unterricht gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Seit 2003 gab es damit drei verschiedene Varianten der Organisation von Integration:

- Schulen mit einer Integrationsklasse pro Jahrgang und parallelen Regelschulklassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 10.
- Schulen mit einer Integrationsklasse pro Jahrgang und integrativen Regelklassen in allen Parallelklassen.
- Grundschulen mit integrativen Regelklassen.

Hinzu kam die Einrichtung von zwei Integrativen Förderzentren in Eimsbüttel und Wandsbek. Sie unterstützten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung integrativ in den Grundschulen ihres Einzugsbereiches.

Daneben bestand für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit, eine der ca. 40 speziellen Sonderschulen, Sprachheil- und Förderschulen in Hamburg zu besuchen. REBUS, die 14 **R**egionalen **B**eratungs- und **U**nterstützungsstellen, standen bei Schulproblemen, besonders im emotional-sozialen Bereich, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulen beratend zur Seite.

Die im Oktober 2009 beschlossene Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) bezog sich auf Art. 24 der UN-Konvention; mit ihr wurde für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung im System der allgemeinen Schulen begründet. Dabei verzichtete Hamburg als eines der ersten Bundesländer auf jeglichen Ressourcenvorbehalt und hat bereits im Schuljahr 2010/11 mit den 1. und 5. Klassen konsequent ein aufwachsendes inklusives Bildungsangebot unterbreitet. Im Schuljahr 2011/12 galt der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung für die Jahrgänge 1 und 2 sowie 5 und 6, im Schuljahr 2012/13 für die Jahrgänge 1 bis 3 und 5 bis 7. Daneben wird Schülerinnen und Schülern in allen anderen als den aufwachsenden Jahrgängen auf besonderen Wunsch der Sorgeberechtigten ebenfalls ein inklusives Bildungsangebot gemacht.

Aus § 12 HmbSG ergeben sich folgende Eckpunkte:

- Die allgemeine Schule ist zuständig für **alle** Schülerinnen und Schüler. Dieses schließt die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler ein.

- **Alle** Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen vorbehaltlosen Anspruch, eine allgemeine Schule zu besuchen und dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und nach ihren individuellen Bedürfnissen gefördert zu werden.
- Die sonderpädagogische Förderung versteht sich grundsätzlich als notwendige Ergänzung der Bildungs- und Erziehungsangebote der allgemeinen Schule. Alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sind in einem inklusiven Schulsystem gleichrangig.
- Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhält einen diagnosegestützten Förderplan. In dessen Erstellung werden die Kinder und Jugendlichen selbst und ihre Eltern als Experten für die eigenen Bildungsprozesse, aber auch die Sozialleistungsträger und weitere Unterstützer einbezogen. Der Förderplan enthält Angaben über Art und Ausmaß der Unterstützung und wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Die Gestaltung eines inklusiven Bildungsangebotes

Die Maßgaben des Hamburgischen Schulgesetzes waren durch ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der inklusiven Bildung zu flankieren, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden soll. Dieses Konzept wurde mit der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ im Juni 2012 durch die Hamburgische Bürgerschaft beschlossen. In der Drucksache werden die zentralen Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des § 12 HmbSG dargestellt. Ziel ist es, die konzeptionellen, rechtlichen, strukturellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines inklusiven Bildungsangebots immer weiter zu verbessern und an die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Konkret umfasst dies die:

- Weiterentwicklung von Konzepten für die passgenaue Realisierung aller Unterstützungsbedarfe bei der inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließlich der daraus entstehenden personellen, baulichen und sächlichen Anforderungen
- Steuerung eines transparenten Systems der Ressourcenzuweisung
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen, lernprozessbegleitenden Förderdiagnostik und der individuellen Förderplanung
- Aufstellung und Weiterentwicklung Regionaler Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) zur Sicherstellung eines lückenlosen Unterstützungsangebots für die Bildung und Erziehung jedes Kindes und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen
- Weiterentwicklung des Systems der ganzheitlichen Leistungserbringung in enger Vernetzung mit dem Sozial-, Jugendhilfe- und Gesundheitsbereich sowie die kontinuierliche Anpassung der notwendigen Rechtsverordnungen und Richtlinien
- Optimierung aller Schnittstellen mit Präventionsangeboten zwischen den Einrichtungen der Elementar- und der Primarbildung, zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie in der Übergangsphase Schule-Beruf
- Ausgestaltung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen einschließlich der Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuung
- Bauliche und fachliche Ausgestaltung der allgemeinen Schulen mit Möglichkeiten zur Verwirklichung der inklusiven Bildung

- Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Ausbildungs- und Berufsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen
- Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aller Professionen in Bezug auf ein inklusives Bildungssystem
- Veränderung der Studieninhalte der allgemeinen Lehrämter und der Sonderpädagogik

Die Zivilgesellschaft, insbesondere die Elternverbände und -vereinigungen, werden in die Konzeption und Realisierung der inklusiven Bildung einbezogen.

Inklusion ist in einem weiten Begriff als gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verstehen. In dieses Verständnis werden sowohl Gender-, Glaubens- und Migrationsaspekte als auch Bedingungen von Armut und Behinderung einbezogen. Die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems ist ein langfristiger Prozess, der unter Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen zu gestalten ist. Dabei sind geeignete Strukturen (weiter-) zu entwickeln, Veränderungspotenziale zu nutzen und unterschiedliche Geschwindigkeiten einzukalkulieren.

Ziel ist, ein sonderpädagogisches Unterstützungssystem zu entwickeln, das allen Bildungseinrichtungen eines Sozialraums zur Verfügung steht. Inklusion bedeutet, dass alle Menschen mit speziellem Unterstützungsbedarf durch Beratung, Prävention, Diagnostik, individuelle Förderung und unterstützende Angebote das für sie notwendige zusätzliche Angebot innerhalb einer Pädagogik für Alle erhalten, um für sich zur größtmöglichen Teilhabe und Aktivierung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu gelangen. Das gemeinsame Ziel ist, alle Bildungseinrichtungen so inklusionsfähig wie möglich zu entwickeln und damit dem humanistischen Leitgedanken der Nichtausgrenzung näher zu kommen.

Lebenslange Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ist grundlegend mit der Teilhabe am Berufsleben verknüpft. Die Umsetzung inklusiver Bildung in Hamburg erstreckt sich deshalb auch auf die Bereiche der Berufsorientierung, der Berufsvorbereitung und der dualen Berufsausbildung. In der Zukunft sollen möglichst alle berufsqualifizierenden Bildungsgänge Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen aufnehmen, wenn die erforderlichen Leistungsstandards erreicht werden. Menschen mit Behinderungen sollen Unterstützung erhalten, um den gewählten Bildungsgang erfolgreich absolvieren zu können.

2.3. Hochschulbildung / Tertiärbereich

Berücksichtigung einer Behinderung beim Zugang zur Hochschule

Im Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung werden länderübergreifend Einzelheiten zur Hochschulzulassung für Studiengänge mit bundesweitem Numerus Clausus geregelt. Für Studienbewerber mit Behinderung kommen ggf. neben der Standardbewerbung besondere Zusatzanträge zur Verbesserung der Zulassungschancen in Betracht. Das Zulassungsverfahren für die weitaus größere Zahl an Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird landesrechtlich im Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (HZG) geregelt. Eine Härtequote von 5% wird dort in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HZG festgelegt; ergänzende Regelungen (z.B. über die Anerkennungskriterien und Priorisierung von Härtegründen sowie weitere Sonderanträge) werden in den Zulassungsordnungen der einzelnen Hochschulen bestimmt. Im Hamburgischen Hochschulgesetz ist zudem geregelt, dass die Hochschulen behinderten Studierenden und Studienbewerbern Nachteilsausgleiche ermöglichen. Für den Zugang zu weiterführenden Studiengängen (Master, Promotion, wissenschaftliche Weiterbildung) gilt zwar keine Härtequote; festgeschrieben ist allerdings, dass bei Master-Studiengängen ein Nachteilsausgleich für Bewerber mit Behinderung vorgesehen werden muss (vgl. § 10 Abs. 1 HZG).

Berücksichtigung einer Behinderung beim Studium und Prüfungen

Sowohl das Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG) als auch das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) legen fest, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung im Studium zu berücksichtigen sind (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 HRG und § 3 Abs. 6 S. 1+2 HmbHG). Die Hochschulen sind z.B. verpflichtet, notwendige Infrastrukturvorkehrungen zu treffen, damit Studierende mit Behinderung generell Zugang zu den notwendigen Informationen, Lehrveranstaltungen, Bibliotheken, Laboren und Beratungsangeboten erhalten. Der Anspruch der Studierenden mit Behinderung auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen wird in § 16 S. 4 HRG und § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG gefordert und darauf basierend in sämtlichen Hochschulprüfungsordnungen geregelt. Jeder Bachelor- bzw. Master-Studiengang muss von anerkannten externen Agenturen akkreditiert und in regelmäßigen Abständen re-akkreditiert werden. Im Verfahren wird von diesen externen Stellen gezielt überprüft, dass entsprechende Regelungen aufgenommen und beachtet werden. Als Unterstützung für die Studierenden bei der Information über und Durchsetzung von Ansprüchen stehen die nach § 88 HmbHG vorgeschriebenen Behindertenbeauftragten der Hochschulen zur Verfügung.

Falls Studierende individuellen behinderungsbezogenen Mehrbedarf (z.B. besondere technische Hilfsmittel, Kommunikationshelfer oder andere persönliche Assistenzkräfte) haben, werden die Kosten hierfür – sofern keine sonstige Versicherungsleistung zur Verfügung steht und Bedürftigkeit nachgewiesen wird – über die Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) getragen. Einzelheiten zur Anwendung der Vorschrift in Hamburg sind in der entsprechenden Fachanweisung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass in § 15 Abs. 3 Nr. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besondere Möglichkeiten der Förderungsverlängerung wegen einer Behinderung geregelt sind.

Die Leitungen der Hamburger Hochschulen und ihre Kollegen bundesweit haben sich 2009 im Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ einstimmig zum Inklusionsziel bekannt. Im Jahr 2012 wollen die Hochschulen einen Bericht über den Stand der Umsetzung vorlegen.

Beratungsangebote

Die Hamburger Hochschulen bieten spezifische Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung an. Dazu zählen die Sprechstunden der Behindertenbeauftragten oder hauptamtlicher Berater/innen der Hochschulen. An der Universität Hamburg gibt es darüber hinaus zusätzliche Beratungsangebote: STUGHS (Servicestelle zur studienorganisatorischen Unterstützung gehörloser und hörgeschädigter Studierender) und HOPES (Hilfen und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende). Die Universität Hamburg stellt auch einen mit modernen Computern und anderen Hilfsmitteln ausgestatteten Arbeitsraum für Studierende mit Behinderung und ihre Assistenzkräfte zur Verfügung.

Auch die Allgemeinen Studierendenausschüsse einzelner Hochschulen bieten Beratung für Studierende mit Behinderung an. An den Hamburger Hochschulen haben sich die Selbsthilfevereine IGBC/Universität Hamburg (Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender) und die iDeas (Interessengemeinschaft der Deaf Studierender) zur eigenen Interessenvertretung gebildet, die wichtige Ansprechpartner der Behindertenbeauftragten sind. Ergänzend gibt es überregional organisierte Selbsthilfeorganisationen für Studierende mit Behinderung.

Neben den Hochschulen übernehmen das Studierendenwerk Hamburg und sein Dachverband, das Deutsche Studentenwerk, wichtige Funktionen bei der Sozialberatung von Studierenden mit Behinderung. Außerdem stellt das Studierendenwerk Hamburg preisgünstigen und für die Bedarfe von Studierenden mit Behinderung ausgestatteten Wohnraum in seinen Wohnanlagen zur Verfügung. Auch die Arbeit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks kommt Hamburger Studierenden zugute, z.B. ihr Nachschlagewerk „Studium und Behinderung“ für Studierende und Berater, ihre Seminare für Studierende mit Behinderung zum Beginn des Studiums und zur Berufseingliederung sowie ihre Maßnahmen der Interessenvertretung zugunsten Studierender mit Behinderung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Lehre und Forschung

In Hamburg bestehen mehrere Studienangebote, die zur Berufsvorbereitung von Fachkräften für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beitragen (z.B. Gebärdensprachdolmetschen, Lehramt an Sonderschulen, Integrative Lerntherapie). Andere Studiengänge (z.B. Architektur, Informatik), die ihre Absolventen auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, in denen Designprinzipien für Alle angewendet und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbracht werden müssen, sind gemäß dem Reformauftrag in § 46 Abs. 1 HmbHG noch daraufhin zu überprüfen, inwieweit das Curriculum zur Realisierung der Zielsetzungen von Art. 24 Abs. 4, Art. 26 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. c der UN-Konvention weiterentwickelt werden muss.

Das seit 25 Jahren aktive Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser der Universität Hamburg ist bundesweit führend bei der Erforschung der Deutschen Gebärdensprache. Das auf 15 Jahre angelegte Forschungsprojekt der Hamburger Akademie der Wissenschaften zur Erstellung eines elektronischen Wörterbuchs Deutsche Gebärdensprache / Deutsch wird einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gebärdensprache in Deutschland leisten.

Ebendort wird seit elf Jahren mit Förderung der Europäischen Union auch in Richtung maschineller Übersetzung von und in Gebärdensprache geforscht. Während die automatische Übersetzung ein nur langfristig zu erreichendes Ziel ist, werden verschiedene Technologien aus diesem Forschungsgebiet bereits kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehen, etwa die Erkennung von Einzelgebärden als direkte Benutzungsschnittstelle für Gebärdensprachwörterbücher oder gebärdende Avatare, die durch spezielle Skriptsprachen gesteuert werden und damit für die mehrsprachige Ausgabe von Webinhalten geeignet sind.

Im Bereich Behindertenpädagogik der Universität Hamburg werden regionale, nationale und international ausgerichtete Forschungsprojekte zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an schulischen und außerschulischen Bildungsprozessen in allen Förderschwerpunkten durchgeführt. An der Arbeitsstelle für Rehabilitations- und Präventionsforschung der Universität wird einschlägige anwendungsorientierte Forschung im Gesundheits- und Sozialsektor durchgeführt.

Mehrere Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Integration von Menschen mit Behinderungen hat das Zentrum für Disability Studies der Universität Hamburg (ZeDiS) erhalten, das derzeit befristet über Mittel des Europäischen Sozialfonds und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert wird. ZeDiS analysiert in Veranstaltungen für Studierende und für hochschulexterne Interessenten die gesellschaftlichen Hemmnisse der Inklusion aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit im Hochschulbereich

Neben der laufend im Rahmen von Neu- und größeren Umbaumaßnahmen umzusetzenden Maßnahmen zur Sicherung der baulichen Barrierefreiheit im Hamburger Hochschulbereich gibt es seit 2002 zusätzliche Haushaltsmittel im Bereich Hochschulbau, die für die allmähliche Beseitigung der zahlreichen Barrieren im vorhandenen Gebäudebestand bestimmt sind. Die in den kommenden Jahren geplanten umfangreichen Baumaßnahmen an der HafenCity Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, dem Universitätsklinikum Eppendorf, dem Mediocampus Finkenau und insbesondere der Universität Hamburg sollen die Zugänglichkeit und Sicherheit des Hochschulbereichs Hamburg für alle Nutzerinnen und Nutzer in absehbarer Zeit voranbringen.

Die Hochschul-Informationenangebote für Bewerber/-innen und Studierende (z.B. Prüfungsordnungen) sind i.d.R. über Internet allgemein zugänglich. Die Kommunikation zwischen Bewerbern/Studierenden und der Hochschulverwaltung (z.B. Einschreibung, Prüfungsanmeldungen, Belegung von Lehrveranstaltungen) erfolgt größtenteils auf elektronischem Wege. Bei Bedarf werden Fachbücher für Studierende mit Blindheit/Sehbehinderung in anderen Formaten angeschafft. Erkannt wurde ein ergänzender Bedarf für einen Hochschul-Umsetzungsdienst, der Studienmaterialien (z.B. Literaturlisten, Zusammenstellungen von Kopien und Skripten), die im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt werden, in geeignete Formate für blinde und sehbehinderte Studierende umwandelt.

In dem Maße, in dem Anwesenheitspflichten reduziert werden und verstärkte Einbeziehung moderner Elemente des Blended Learning in die Unterrichtsgestaltung zunehmende Flexibilisierungs- und Individualisierungsmöglichkeiten eröffnen, reduzieren sich manche Probleme von Studierenden mit Behinderung. Derart verbesserte Studienbedingungen kommen allen Studierenden zu Gute.

Im Wohnheimbereich bietet das Studierendenwerk Hamburg bereits 36 rollstuhlgerechte Wohnungen an, drei weitere sind im Bau. In einigen Wohnanlagen besteht eine spezielle Ausstattung für Studierende mit Hörschädigungen (Blitzlichtklingelanlagen, optische Rauchmelder), um eine Bildung von „Gehörlosen-WGs“ zu ermöglichen.

Zahlenmaterial

Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten besteht keine Auskunftspflicht der Studierenden über Behinderungen und chronische Erkrankungen. Deshalb können nur Schätzungen und indirekte Informationsquellen Aufschluss über die Größe und Zusammensetzung dieser Gruppe bieten. Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Datenerhebung: Sommersemester 2006) gaben 19% der Studierenden an, eine gesundheitliche Schädigung zu haben, wobei sich weniger als die Hälfte (rund 8% aller Studierenden) dadurch schwach, mittel oder stark im Studium beeinträchtigt fühlen. Der Anteil der Studierenden, die eine mittlere oder starke Beeinträchtigung des Studiums angaben und damit mit hoher

Wahrscheinlichkeit zum Personenkreis der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zählen, beträgt rund 4%. Zwischenzeitlich hat das Deutsche Studentenwerk mit Finanzierung des Bundes eine vertiefende empirische bundesweite Untersuchung durchgeführt; die Ergebnisse wurden 2012 veröffentlicht unter dem Titel: beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011.

Hamburger Schätzungen können auf Indizien wie Anträge aus 2007 auf Befreiung von Studiengebühren aufgrund einer studienerschwerenden Behinderung, Fallzahlen der Eingliederungshilfe für Studierende oder z.T. auf Beratungs-Fallzahlen der Behindertenbeauftragten und der sonstigen spezifischen Beratungsstellen zurückgreifen. Da Faktoren wie die Bereitschaft zur Antragstellung, Studienrelevanz der Beeinträchtigung, Assistenzbedarf sowie Genehmigungspraxis der haushaltsverantwortlichen Stellen die Datenerhebung beeinflussen, können aus diesen Indikatoren keine belastbaren Erkenntnisse über die Zielgruppe abgeleitet werden.

Zentrale Leitideen und Ziele für das Handlungsfeld Bildung

Frühkindliche Bildung und Elementarbildung/Schulbildung

- ❖ Der inklusive Gedanke wird von allen beteiligten Personen aller Bildungseinrichtungen im Sinne der Gestaltung einer inklusiven bzw. vielfältigen Gesellschaft getragen.
- ❖ Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung im System der allgemeinen Schulen.
- ❖ Alle Kinder und Jugendlichen erhalten inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote.
- ❖ Regelschullehrkräfte aller Schularten, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie weitere Fachkräfte tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit besonderen Bedarfen.
- ❖ Ein inklusives Bildungssystem baut Brücken im Übergang von einer Bildungsinstitution in die nächstfolgende von der Frühförderung bis zur lebenslangen Weiterbildung.

Hochschulbildung/Tertiärbereich

- ❖ Die sozialrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs müssen an moderne Bildungsverläufe angepasst und weiterentwickelt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die im Einzelfall notwendigen Leistungen für alle Ausbildungsabschnitte im tertiären Bildungsbereich vermögens- und einkommensunabhängig sowie individuell bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und dem Primat des lebenslangen Lernens gerecht werden.
- ❖ Noch bestehende bauliche Barrieren im Hochschulbereich werden so schnell wie möglich beseitigt. Die Angebote der Hochschulen müssen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sein.
- ❖ Damit hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftler promovieren oder andere Formen der Weiterbildung nutzen können, muss der erforderliche behinderungsbezogene Mehrbedarf bereitgestellt werden. Bei Einstellungsentscheidungen für Stellen als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler muss für die angemessene Berücksichtigung einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung (z.B. bei der Beurteilung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs, Praxiserfahrung bzw. der Publikationsleistung) gesorgt werden.

Maßnahmen zum Handlungsfeld Bildung ab Seite 56

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung hat seine Grundlage in Art. 27 der UN-Konvention. Es steht in enger Verbindung zu den beiden Handlungsfeldern Bildung sowie Habilitation und Rehabilitation. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Themen:

- Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und im öffentlichen Sektor mit dem Ziel, damit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen
- Schutz vor Diskriminierung bei einer Beschäftigung, auch im Hinblick auf Auswahl und Einstellung, beruflichen Aufstieg, gesunde Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz, Chancengleichheit, Schutz vor Belästigung
- Zugang zur Fach- und Berufsberatung, Stellenvermittlung (Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes), Berufsaus- und Weiterbildung
- Erhalt und Anpassung des Arbeitsplatzes, Wiedereingliederung, berufliche Rehabilitation
- Förderung von Selbstständigkeit
- Anreize zur Beschäftigung in der Privatwirtschaft
- Gleichberechtigte Ausübung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten

Das Ziel von Art. 27 UN-Konvention ist die Schaffung oder das Vorhandensein eines inklusiven Arbeitsmarkts.

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

2.1. Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen

Maßgeblich für die Rahmenbedingungen in Hamburg sind die bundesrechtlichen Normen aus den einschlägigen Sozialgesetzbüchern. Die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben wird in Deutschland durch vier verschiedene sozial- und arbeitsrechtliche Strategien geprägt:

- **Diskriminierungsschutz** nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für alle behinderte Menschen, auch für diejenigen, die nicht zum Kreis der schwerbehinderten Menschen gehören: Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 gilt nur dieser Diskriminierungsschutz des AGG, nicht jedoch der besondere Schutz für schwerbehinderte Menschen nach SGB IX.
- **Besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen** – Kündigungsschutz, Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen, Begleitende Hilfen im Arbeitsleben: Im Teil 2 des SGB IX (§§ 68 ff.) werden besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen festgelegt, dabei wird mit besonderem Arbeitsrecht auch in die Rechte der Arbeitgeber eingewirkt. Die gesetzliche Ausgestaltung der besonderen Beschäftigungspflicht basiert wesentlich auf Eigenverantwortung der Unternehmen – mit Unterstützung durch die Integrationsämter und in Teilbereichen der

Bundesagentur für Arbeit. Leistungen in diesem System werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

- **Rehabilitationsleistungen**, insbesondere der Sozialversicherungen: Das SGB IX sieht im Teil 1 in den Vorschriften §§ 33 – 37 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor, die von den zuständigen Rehabilitationsträgern zu erbringen sind. Diese Leistungen zielen auf die berufliche Eingliederung behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen ab. Es sind befristete Hilfen zur Selbsthilfe.
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 39 – 43 SGB IX**, insbesondere auch in Verbindung mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für wesentlich behinderte Menschen (§ 53 SGB XII). Hier ist die wichtigste Leistungsform der Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX) werden erbracht, um deren Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern. Der Status der in den Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten ist nicht der eines Arbeitnehmers, sondern „arbeitnehmerähnlich“. Dieser Status sichert umfassenden sozialrechtlichen Schutz einschließlich besonderer Rentenregelungen.

Beschäftigungssituation behinderter Menschen

Zur Beschäftigungssituation behinderter Menschen werden zwar unterschiedliche Statistiken erhoben, gleichwohl sind die auf Hamburg bezogenen vorliegenden Daten nur begrenzt aussagefähig. Folgende Kerndaten können aber vorgelegt werden:

- In Hamburg leben etwa 56.000 schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter (15- bis 64jährig),
- davon arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ca. 27.000 schwerbehinderte Menschen (davon ca. 12.400 Frauen),¹
- weitere rund 4.081 Personen arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen (davon 1.738 Frauen);²
- 3.572 schwerbehinderte Menschen waren im September 2011 arbeitslos gemeldet (davon 1.493 Frauen).

Ein großer Teil der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ist somit nicht erwerbstätig. Die Erwerbsquote behinderter bzw. schwerbehinderter Menschen ist in Deutschland deutlich niedriger als die Erwerbsquote nicht behinderter Menschen, dies dürfte auch für Hamburg zutreffen. Es sind allerdings mit Hilfe des Mikrozensus keine länderspezifischen Aussagen möglich, andere Daten liegen nicht vor.

¹ Schwerbehinderte Erwerbspersonen einschließlich Gleichgestellter nach § 68 Abs. 2 SGB IX, davon bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern nach § 71 Abs. 1 SGB IX (neueste Daten liegen aus 2009 vor) 23.292 (10.597 Frauen) und schätzungsweise weitere 3.920 schwerbehinderte Menschen (davon 1.800 Frauen) bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern. Die letztgenannten Daten wurden letztmalig 2005 erhoben für die Regionaldirektion Nord, Hamburg Anteil wird geschätzt.

² Zahlen für die Hamburger Werkstätten für behinderte Menschen für Leistungen nach §§ 40, 41 SGB IX und für alle Kostenträger, Stand Dezember 2011

Bisherige Schwerpunkte

Das Integrationsamt, der Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe), die Agentur für Arbeit und das Jobcenter team.arbeit.hamburg haben in der Vergangenheit bereits zahlreiche Aktivitäten für die Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen umgesetzt, die jetzt im Rahmen des Aktionsplanes fortgeführt, ausgeweitet und durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Als Stichworte hierzu sind zu nennen die erfolgreiche Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a SGB IX), die europaweit beachtete Tätigkeit der Integrationsfachdienste insgesamt, die erfolgreiche Umsetzung des Bund-Länder-Programms Job4000 und seine Fortsetzung als Landesmaßnahme.

Hamburg hat als einzige Region für die Erbringung der Leistungen nach SGB II ein Jobcenter für schwerbehinderte Menschen eingerichtet. Auf die engagiert arbeitenden Schwerbehindertenvertretungen – die sich seit vielen Jahren auch überbetrieblich als Arbeitsgemeinschaft organisiert haben – sei ebenfalls verwiesen. Das Integrationsamt stellt für diese wichtige betriebliche Arbeit vielfältige Hilfen und Unterstützung bereit. Die Arbeit mit den Arbeitgebern ist in Hamburg ebenfalls ein Schwerpunkt: So gab es seit 2005 z.B. über 40 Runde Tische von Personalverantwortlichen und Unternehmern sowie jährliche Veranstaltungen für Unternehmen unter dem Motto „...und es geht doch“. Diese Maßnahme nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit – verbunden mit kompetenter Beratung und Unterstützung in den Betrieben – wird von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein (UVNord) engagiert und öffentlich erkennbar mitgetragen. Seit dem Jahr 2001 wurden 540 Betriebe in Hamburg beraten und unterstützt³. Allein in den Jahren 2008 bis 2010 wurden 290 Unternehmen mit diesen Dienstleistungen erreicht. Es wurden 719 Einzelberatungen mit 1.508 Vertreterinnen und Vertretern dieser Unternehmen⁴ – mehrheitlich Führungskräfte – in diesem Zeitraum durchgeführt. Das Projekt arbeitet unter dem Namen BIHA (Bildungs- und Integrationsfachdienst Hamburg) und spricht unter Bezugnahme auf den Unternehmensverband insbesondere auch solche Betriebe an, die zuvor von den staatlichen Stellen nicht erreicht wurden.

Auch mit den betrieblichen Interessenvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsrecht werden in Hamburg besondere Aktivitäten langjährig in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg und Arbeit und Leben durchgeführt. Allein im Jahr 2011 wurden von Januar bis September ca. 260 betriebliche Interessenvertretungen aus über 150 Unternehmen in Sachen Schwerbehindertenbeschäftigung vom Projekt „Handicap“ beraten. Die Unternehmen beschäftigen zusammen über 70.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter 3.500 schwerbehinderte Menschen.

Schwerpunkte der Weiterentwicklung der Landespolitik

Als Schwerpunkte der Weiterentwicklung der Landespolitik im Bereich Arbeit und Beschäftigung sind vorgesehen:

- Fortführung der Sensibilisierung der Unternehmen – auch unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben – für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und die Optimierung der diesbezüglichen Unterstützungsstruktur – insbesondere der Integrationsfachdienste.

³ Insgesamt gibt es im Jahr 2009 (Oktober) in Hamburg 1.364 Arbeitgeber mit mind. 100 Beschäftigten: 788 Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 100 bis unter 240 sowie 251 Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl von mind. 250 bis unter 500. In der Beschäftigtengrößenklasse 500 bis unter 1.000 finden sich 112 Arbeitgeber, über 1.000 Beschäftigte waren bei 114 Arbeitgebern tätig (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

⁴ Zum Vergleich: Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellten und Integrationsämter berichtet für 2008, dass 1.046 Arbeitgeberbeauftragte an Seminaren der Integrationsämter in ganz Deutschland teilgenommen haben.

- Verstärkte Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Hierzu wird ein eigenes Vorhaben „Hamburger Budget für Arbeit“ entwickelt und in den Jahren 2012 und 2013 erprobt.
- Ausbau der Unterstützung bei der Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler und der Aktivitäten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit dem Ziel, möglichst vielen (schwer-)behinderten Jugendlichen einen Eintritt in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Bei allen Schwerpunkten werden die Dienststellen des Landes mit der Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten. Das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen wird respektiert, ihre gewählten Interessenvertretungen werden in die Entwicklung und Umsetzung der politischen Maßnahmen einbezogen. Dies gilt sowohl für die Schwerbehindertenvertretungen nach SGB IX als auch für die betrieblichen Interessenvertretungen nach Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsrecht. Bei Maßnahmen im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden die Werkstattträger und die Frauenbeauftragten beteiligt.

Die genannten Hamburger Schwerpunkte stehen in engem Zusammenhang mit dem Bund-Länder-Programm „**Initiative Inklusion**“.⁵ Dieses Programm wird in Hamburg ab 2012 durchgeführt. Es sollen hier insgesamt ca. 2,3 Mio. € in drei Förderschwerpunkten eingesetzt werden. Ziele in Hamburg sind:

- 497 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen,
- den erfolgreichen Einstieg für mind. 30 schwerbehinderte junge Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen,
- ca. 100 schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, durch zusätzliche Förderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Parallel dazu wird die Reform der Eingliederungshilfe unterstützt und um eigene Initiativen bereichert. Hamburg setzt sich im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ für eine deutliche Stärkung des personenzentrierten Ansatzes ein. Bei einer Neuausrichtung des Werkstattrechts soll der Unterstützungsbedarf individuell festgestellt werden und anschließend in einer Werkstatt oder auch bei einem anderen Anbieter gleicher Qualität gedeckt werden können.

Auch die Angebote der Tagesförderstätten sollen weiterentwickelt werden, sodass die Qualität der Angebote für Bildung und Beschäftigung für Menschen, die nicht bzw. noch nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten können, deutlich erhöht wird. Die Leistung soll den individuellen Bedarfen entsprechend in Anspruch genommen werden können und das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen. Es soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, die Leistungen bei Bedarf auch in Teilzeit nutzen zu können.

Diese Politikansätze werden durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. regionale Vernetzung, ausgelagerte Arbeitsplätze, Qualitätsverbesserung der individuellen Hilfeplanung in den Werkstätten für behinderte Menschen, das Projekt Werkstattbudget und das für 2012

⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bekanntmachung der Richtlinie Initiative Inklusion – Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, vom 09.09.2011; Fundstelle: eBAnz AT110 2011 B1 – veröffentlicht am 30.09.2011

geplante Projekt Hamburger Budget für Arbeit verfolgt. Hamburg setzt sich politisch für eine bundesgesetzliche Regelung von nötigenfalls dauerhaften Lohnkostenzuschüssen aus Sozialhilfemitteln ein, damit Menschen, die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen benötigen, auch auf diese Weise die Chance erhalten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu werden.

2.2. Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat als Arbeitgeber und Dienstherr bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion. Ein Instrument, um dieser Funktion gerecht zu werden, ist die Selbstverpflichtung des Senats, mit Wirkung zum 01.01.2001 eine entsprechende Beschäftigungsquote von 6% einzuhalten. Die gesetzliche Quote war damals auf 5% (§ 71 SGB IX) festgelegt worden. Trotz sinkenden Personalbestandes aufgrund von Konsolidierungsprogrammen, Privatisierungen oder Aufgabenkritik hat die FHH absolut gesehen in den vergangenen Jahren stetig einen Zuwachs an schwerbehinderten Beschäftigten erfahren. Obwohl in einzelnen Bereichen (z.B. Polizeivollzug und Feuerwehrvollzug) aufgrund der dort erforderlichen körperlichen Anforderungen der Anteil der dort beschäftigten behinderten Menschen geringer ist, sind in den anderen Behörden und Ämtern, die nicht solche speziellen, auf körperliche Eignung abstellenden Anforderungen haben, die Bemühungen, behinderte Menschen zu beschäftigen, umso erfolgreicher; zum Beispiel beschäftigen die Bezirksämter zwischen 8,7% und 15,38% schwerbehinderte Menschen, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration weist eine Quote von 17,08% auf. Mit einer durchschnittlichen Beschäftigungsquote von 6,20% für das Jahr 2011 steht die FHH bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Vergleich mit anderen Bundesländern in der oberen Hälfte.

Daneben gibt es seit Beginn der 80er Jahre verschiedene Sonderprogramme (jetzt: „Programm zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im hamburgischen öffentlichen Dienst“). Sie sollen Menschen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur geringe Chancen auf eine Beschäftigung haben oder bisher in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, ermöglichen, dauerhaft zu Tarifbedingungen beschäftigt zu werden. Die Beschäftigung erfolgt auf überplanmäßigen Stellen, also zusätzlich zum normalen Personalbedarf. Im Jahresdurchschnitt werden durch diese Sonderprogramme ca. 160 schwerbehinderte Menschen innerhalb der FHH beschäftigt.

Die Leiterin des Personalamtes und die Gesamtvertrauensperson der FHH tauschen sich zweimal jährlich über die Angelegenheiten und Probleme der schwerbehinderten Beschäftigten aus. Die Arbeitgeberbeauftragte der FHH nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes der Schwerbehindertenvertretungen der FHH teil. Sie organisiert und begleitet mit der Gesamtvertrauensperson ein besonderes Fortbildungsprogramm für die Schwerbehindertenvertretungen der FHH, das zusätzlich zu den Schulungen des Integrationsamtes angeboten wird. Aus diesem Kreis sind letztendlich auch Vorschläge erwachsen, die bei der Überarbeitung der bisherigen „Fürsorge- und Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte im hamburgischen öffentlichen Dienst und schwerbehinderte Bewerber – Fürsorgeerlass“ Berücksichtigung gefunden haben. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der beruflichen Integration behinderter Beschäftigter und der Stärkung ihrer Interessenvertretung.

In vielen Dienststellen gibt es Integrationsvereinbarungen (§ 83 SGB IX) sowie Vereinbarungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 Abs. 1 SGB IX, die dienststellenspezifische Regelungen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen treffen.

Sowohl das Beamtenrecht als auch das Tarifrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält zahlreiche Regelungen, die auf die besonderen Belange behinderter Menschen eingehen. Dies gilt besonders für das Gebot der Gleichbehandlung. Es gibt zudem Regelungen, die darauf zielen, dass den Eigenarten der jeweiligen Beeinträchtigung Rechnung getragen wird (z.B. bei der Einstellung oder der Beurteilung). Im Übrigen haben schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen.

Für die nächsten Jahre gilt es, dass die FHH auch vor dem Hintergrund zunehmender Konsolidierungsmaßnahmen das erreichte Niveau nicht nur erhält, sondern noch zu steigern

versucht, um der sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers weiterhin gerecht werden zu können. Im Hinblick darauf, dass die UN-Konvention die Unterscheidung in schwerbehinderte und behinderte Menschen nicht kennt, wird versucht werden, viele Maßnahmen, die für schwerbehinderte Beschäftigte gelten auch für behinderte Menschen, die diesen rechtlichen Status nicht haben, zur Anwendung zu bringen. Ein erster Schritt dazu wird der Teilhabeerlass sein, der am 07.08.2012 für die FHH in Kraft getreten/vom Senat verabschiedet worden ist. Es handelt sich dabei um einen Leitfaden, der ein einheitlicheres und transparenteres Handeln im Umgang mit schwerbehinderten Menschen möglich machen soll, die tägliche Arbeit mit schwerbehinderten Beschäftigten sowie mit Bewerberinnen und Bewerbern erleichtern und die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung unterstützen soll. Die Belange behinderter Menschen, die nicht schwerbehindert sind, werden derzeit noch durch das beim Personalamt der FHH angesiedelte Projekt „WilMa“ (überbehördliches Wiedereingliederungsmanagement) berücksichtigt. Die besondere Beratung und Vermittlung bezüglich einer anderweitigen Verwendung bei Beschäftigten mit starken gesundheitlichen Einschränkungen können dabei nicht nur schwerbehinderte Beschäftigte in Anspruch nehmen.

Das Thema „Bewusstseinsbildung“ wird eine wichtige Rolle spielen. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber FHH wird darauf in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk richten und Fortbildungsbedarfe ermitteln sowie das Fortbildungsangebot für Beschäftigte, Vorgesetzte und Personalverantwortliche entsprechend anpassen.

Zentrale Leitideen und Ziele für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen

- ❖ Erhöhung der Quote der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Schaffung von Übergangsangeboten aus Erwerbslosigkeit und Sondereinrichtungen
- ❖ Sensibilisierung von Unternehmen (Arbeitgeber und betriebliche Interessenvertretungen) im Hinblick auf die Fähigkeiten und auf die Beschäftigung behinderter Menschen
- ❖ Verbesserung der Chancen junger behinderter Menschen durch Ausbau der Beratung beim Übergang von der Schule in den Beruf

Beschäftigung im öffentlichen Dienst

- ❖ Weitere Verbesserung der Beschäftigungsquote und der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen innerhalb der FHH
- ❖ Sensibilisierung von Personalverantwortlichen und Beschäftigten durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- ❖ Anwendung der Maßnahmen zugunsten schwerbehinderter Menschen auch bei gleichgestellten behinderten und bei von Behinderung bedrohten Menschen im Sinne von Prävention

Maßnahmen zum Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ab Seite 68

Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung hat seine Grundlage in Art. 19 der UN-Konvention. Es ist eines der zentralen Felder, weil es nahezu alle Aspekte des Lebens, des Wohnens und des Miteinanders an einem Ort umfasst. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Themen:

- Das Recht von Menschen mit Behinderungen, den Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten; keine Verpflichtung, in besonderen Wohnformen zu leben
- Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz
- Unterstützung des Lebens in der und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft

Mit Art. 19 beabsichtigt die Konvention, zur „Deinstitutionalisierung“ beizutragen. Behinderte Menschen sollen nicht in Heimen oder großen Einrichtungen leben müssen, wenn sie es nicht möchten. Sie sollen die Möglichkeit haben, dort zu leben und zu wohnen, wo andere es auch tun: auf dem Land oder in der Stadt in unterschiedlichen Stadtvierteln, im eigenen Wohnraum, in einer Mietwohnung, allein, mit Partnern oder Familie, in Wohn- oder Hausgemeinschaft oder in unterschiedlichen Formen betreuten Wohnens. Die für ein selbstbestimmtes Leben notwendige Unterstützung soll dabei sichergestellt werden.

Damit tatsächlich gleiche Wahlmöglichkeiten bestehen, muss die Infrastruktur entsprechend gestaltet sein. Dazu gehört ausreichend vorhandener Wohnraum für unterschiedliche Wohnbedürfnisse. Im Sinne eines inklusiven Sozialraums ist die gesamte Infrastruktur mitzudenken, vom Öffentlichen Personennahverkehr über Kindertagesstätten, Schulen, Arbeitsstätten, Freizeitangebote, kulturelle Einrichtungen, Gesundheitsdienste, Grünanlagen, Einkaufsmöglichkeiten, Zugang zu Informationen bis hin zum religiösen Leben.

Neben diesem Aspekt der barrierefreien Gestaltung und Entwicklung der Infrastruktur ist der Gedanke, in die Gemeinschaft einbezogen zu sein (z.B. in der Nachbarschaft, im Stadtteil), von großer Bedeutung. Hier geht es darum, neben professioneller Unterstützung auch die Gemeinde zu befähigen, die Vielfalt der Bewohnerinnen und Bewohner wertzuschätzen, Möglichkeiten der Begegnung zu schaffen und möglichst alle mit ihren Fähigkeiten in das Leben der Gemeinde einzubeziehen, sei es durch Sportvereine, Nachbarschaftshilfe oder bürgerschaftliches Engagement.

Maßnahmen zu diesem Handlungsfeld müssen sich somit auf das Wohnen, die Unterstützung, die Entwicklung der Gemeinde und die Veränderung des Hilfe- bzw. Unterstützungssystems beziehen.

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

2.1. Weiterentwicklung des Hilfesystems

Wenn es um die Chancen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft geht, ist das Hilfesystem der Eingliederungshilfe für viele Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Nicht selten bieten diese Leistungen nahezu die einzigen Möglichkeiten, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen der Eingliederungshilfe sind in den Sozialgesetzbüchern XII (Sozialhilfe) und IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) enthalten. Zu beachten sind ferner das SGB V (Krankenversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XI (Pflege).

In Hamburg wird schon seit längerer Zeit eine Debatte um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe geführt und das System entsprechend umgebaut. Es ist mittlerweile gekennzeichnet durch ein breites, nach Zielgruppen und spezifischen Bedarfslagen ausdifferenziertes, überwiegend ambulantes Angebot. Bausteine der Weiterentwicklung waren u.a. die Erprobung persönlicher Budgets und pauschalierter Geldleistungen zur Bezuschussung standardisierbarer Bedarfe sowie die Einführung eines partizipativen Fallmanagements. Die erprobten Geldleistungspauschalen sind mittlerweile fest etabliert (z.B. zur Familienentlastung, zur gastweisen Unterbringung, Beförderungspauschalen für mobilitätseingeschränkte Personen sowie Teilhabepauschalen zur Tagesstrukturierung älterer Menschen mit Behinderungen).

Ambulantisierungsprogramm

Herzstück des Prozesses ist das 2005 begonnene Hamburger „Ambulantisierungsprogramm“. Das Programm ist zwischen der Sozialbehörde, den Wohlfahrtsverbänden, den großen Trägern der Behindertenhilfe und der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen vereinbart worden. Gemeinsames Ziel ist es, Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen zu ermöglichen, ihr Leben im eigenen Wohnraum mit der notwendigen Unterstützung selbstständig gestalten zu können. In einem ersten Schritt soll für etwa 770 von 2.500 Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen werden, im eigenen Wohnraum mit ambulanter Betreuung selbstständig zu leben. Damit wurde ein Prozess initiiert, mit dem

- eine selbständigere Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderungen erreicht werden soll,
- mehr Alternativen zur stationären Leistung und damit Wahlmöglichkeiten geschaffen werden sollen,
- Unterstützungsleistungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet werden können und
- die Bedingungen für Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessert werden sollen.

Durch Verbesserung und Neukonzeption der ambulanten Leistungen soll verstärkt Menschen mit einem höheren Hilfebedarf ermöglicht werden, ambulant betreut in einer eigenen Wohnung zu leben. Im Unterschied zur bisherigen stationären Leistung spielt sich das Leben des Einzelnen nicht mehr in einer Einrichtung ab, in der das alltägliche Leben geregelt ist, sondern erfährt eine sozialräumliche Ausrichtung: Menschen mit Behinderungen sind Bürge-

rinnen und Bürger unserer Stadt, Nachbarinnen und Nachbarn, Kundinnen und Kunden, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen.

Das Ambulantisierungsprogramm soll fortgeführt und weiter entwickelt werden. Menschen mit Behinderungen sind Teil der Wohnbevölkerung in den unterschiedlichen Stadtvierteln. Daher ist die sozialräumliche Einbindung und Vernetzung im Stadtteil ein Schwerpunkt bei der Konzeption der Eingliederungsleistungen. Der Förderung vernetzter, trägerübergreifender sozialräumlicher Aktivitäten dient eine besondere Vergütungsvereinbarung, nach der die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für deren Entwicklung bzw. die aktive Beteiligung an solchen Projekten im Zeitraum 2010 – 2013 einen Zuschlag auf die vereinbarten Maßnahmepauschalen erhalten können.

Dieser Ansatz soll ausgebaut werden. Dazu will die Fachbehörde die Zusammenarbeit mit den Fachämtern für Sozialraummanagement in den Bezirken verstärken. Gerade in den Stadtteilen und Bezirken mit den dort gewachsenen Strukturen gilt es, dem Ziel eines inklusiven Gemeinwesens dienende Prozesse und Entwicklungen zu initiieren und gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln.

Wohnen in Verbindung mit Betreuung

Menschen mit Behinderungen nehmen vielfältige Wohn-, Betreuungs-, Pflege- und Assistenzangebote in Anspruch. Das 2010 in Kraft getretene Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) verfolgt im Sinne der UN-Konvention das Ziel, die Rechte älterer, behinderter oder auf Betreuung angewiesener Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen zu stärken sowie eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht. Ferner ist Zweck des Gesetzes, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Mit den Verordnungen zum Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (Wohn- und Betreuungsbauverordnung, Wohn- und Betreuungspersonalverordnung und Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung) werden die Anforderungen konkretisiert und geeignete Rahmenbedingungen im Sinne der UN-Konvention geschaffen. Im Rahmen der Wohn- und Betreuungsbauverordnung wird die Barrierefreiheit festgeschrieben. Hiernach müssen Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen und Gasteinrichtungen, insbesondere deren Wohn- und Aufenthaltsräume, Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen und die zum Gebrauch der Nutzerinnen und Nutzer bestimmten technischen Einrichtungen einschließlich akustischer und visueller Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen den Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechend barrierefrei sein. Bestehende Einrichtungen sollen spätestens nach Ablauf von zehn Jahren an diese Anforderungen angepasst werden.

Mit der Wohn- und Betreuungsbauverordnung und der Wohn- und Betreuungspersonalverordnung wurden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, um die Entwicklung kleinräumiger ambulanter Wohn- und Betreuungsformen wie Wohngemeinschaften zu unterstützen. Mit der Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung wird das Ziel verfolgt, neue Formen der Mitwirkung in Wohneinrichtungen u.a. auch für behinderte Menschen zu erproben und zu etablieren.

Die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind im Jahr 2011 von der zuständigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz intensiv an der Erarbeitung der Verordnungsentwürfe beteiligt worden. Der Senat hat die Verordnungen im Februar 2012 beschlossen. Sie bilden seitdem die verbindliche Grundlage für die zuständigen Stellen in den Bezirksämtern (Wohn-Pflege-Aufsichten), für die Planer und Betreiber von Einrichtungen und Diensten sowie für die Mitwirkungsorgane wie Hausbeiräte oder Wohnbeiräte, in denen sich insbesondere Menschen mit Behinderungen engagieren.

2.2. Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung⁶

Rechtlicher Rahmen – Barrierefrei Bauen

Die Hamburgische Bauordnung (HBauO) schreibt seit vielen Jahren die barrierefreie Zugänglichkeit von größeren Wohngebäuden vor. In § 52 Abs. 1 heißt es: „In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder der Kochplatz mit dem Rollstuhl zugänglich sein.“ Durch diese Vorschrift wird für die Wohnungen eines Geschosses in Mehrfamilienhäusern ein Niveau erreicht, dass es einer Vielzahl von Menschen mit Behinderungen ermöglicht, in diesen Wohnungen zu leben.

Gerade im Zusammenhang mit dem Ziel des Senats, den Wohnungsbau deutlich zu verstärken, wird diese Vorschrift eine noch größere Breitenwirkung entfalten.

Der überwiegende Anteil der Wohngebäude wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO genehmigt. In diesem Verfahren ist der Prüfumfang in der Vergangenheit auf wenige Sachverhalte eingeschränkt gewesen. Mit der aktuellen Novellierung der HBauO haben Senat und Bürgerschaft den Prüfumfang auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren um die Prüfung der Barrierefreiheit erweitert. Damit soll der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit Nachdruck verliehen werden.

Die DIN-Normen zum barrierefreien Bauen sind überarbeitet und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst worden. Die neue DIN 18040 liegt vor und wurde auf die Verträglichkeit mit dem europäischen Recht überprüft. Nach einem Abstimmungsprozess mit den anderen Bundesländern wurden die beiden Teile 1 und 2 der DIN als technische Baubestimmung eingeführt, wodurch eine Verbindlichkeit für alle Bauherren erreicht wird.

Durch diese Maßnahmen wird die Anzahl barrierefreier Wohnungen, die ein autonomes Leben für Menschen mit Behinderungen ermöglichen, im ganzen Stadtgebiet erhöht. Der Bau auch von barrierefreien Wohnungen wird bei Neubauvorhaben zur Normalität und eine Separierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen strukturell verhindert.

Wohnen und Förderung

Die in Teilbereichen angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt in Hamburg und das Mietniveau bei Neuvermietungen führen zu Engpässen der Wohnraumversorgung, insbesondere für untere Einkommensgruppen. Dies trifft verstärkt auf Menschen mit Behinderungen zu, weil in diesem Marktsegment geeignete Wohnungen nur in begrenzter Anzahl vorhanden sind und teilweise Vorbehalte bestehen, Wohnungen an Menschen mit Behinderungen zu vermieten. Im Bestand von SAGA GWG werden rund 2.500 Wohnungen als barrierefrei bzw. seniorengerecht geführt; das entspricht einem Prozentsatz von rund 1,9% des Gesamtbestandes. Wenn man auf dieser Grundlage annimmt, dass rund 2% aller Wohnungen in Hamburg Merkmale von Barrierefreiheit aufweisen und dies dem Anteil von rund 19% älterer Menschen bzw. dem Anteil von rund 5% Menschen mit Behinderungen gegenüberstellt, die aufgrund der Art der Behinderung auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, wird deutlich, dass eine Versorgungslücke besteht.

Um die Versorgungslücke zu reduzieren und die Anzahl barrierefreier Wohnungen, insbesondere für untere und mittlere Einkommensgruppen, kontinuierlich zu erhöhen, bietet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) Förderprogramme für die barrierefreie Ausstattung von Neubauwohnungen und die Modernisierung von Bestandswohnungen an.

⁶ Der in Art. 9 UN-Konvention genannte Begriff „Zugänglichkeit“ umfasst nicht nur bauliche sondern auch informations- und kommunikationstechnische Aspekte. Im Zusammenhang mit diesem Handlungsfeld ist aber vornehmlich die bauliche Barrierefreiheit angesprochen.

Von den 2.147 Mietwohnungen im Neubau 2011 wurden insgesamt 635 Wohnungen (29,5%) als barrierefreie Wohnungen für Seniorinnen und Senioren gefördert. Im Bestand wurden 2011 der barrierefrei Umbau von 261 Wohnungen und die erstmalig barrierefreie Erschließung von 374 Wohnungen durch einen Aufzug gefördert.

Anbieter, die im Rahmen des Ambulantisierungsprogramms ambulant betreute Wohnformen anbieten wollen, werden gezielt durch das Förderprogramm für besondere Wohnformen gefördert. Von den 2.147 Wohnungen im Neubau 2011 wurden allein 93 Wohnungen (4,3%) in diesem Segment gefördert. Beispielhaft hierfür ist das 2011 fertiggestellte, bundesweit einmalige Projekt in Wilhelmsburg (Veringeck), in dem ambulant betreute Pflege und eine Wohngemeinschaft für dementiell erkrankte Menschen mit Migrationshintergrund angeboten werden. Die Angehörigen werden dabei aktiv in das Alltagsleben der Bewohnerinnen und Bewohner einbezogen. Die interkulturelle Tagespflege, das türkische Dampfbad und das Café ermöglichen darüber hinaus die Einbeziehung der Nachbarinnen und Nachbarn.

Die barrierefreie Anpassung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bestand wird innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen durch Baukostenzuschüsse gefördert. 2011 wurden rund 50 Fälle gefördert. Bei der Eigenheimneubauförderung wird die barrierefreie Wohnraumanpassung auf Wunsch durch ein Zusatzdarlehen gefördert.

Die Förderangebote für Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum im Neubau und im Bestand werden laufend fortgeschrieben, um auch künftig Anreize für den Neubau oder den Umbau barrierefreier Wohnungen anzubieten. Die Beratungs- und Förderangebote zum barrierefreien Wohnen werden durch Informationsveranstaltungen und über Internetauftritte kontinuierlich aktualisiert.

Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände, Behörden, Vereine und der Hamburger Wohnungswirtschaft (z.B. SAGA GWG) treffen sich zweimal jährlich mit der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) und besprechen aktuelle Fachthemen und Entwicklungen.

Inklusive Sozialraumentwicklung: Infrastruktur und Zugänglichkeit im öffentlichen Raum

Inklusion realisiert sich im täglichen Leben. Barrierefreier Wohnraum allein kann die Teilhabe behinderter Menschen im sozialen Nahraum nicht sichern. Daher sind zusätzlich barrierefreie und inklusive Freizeit- und Kulturangebote sowie wohnortnahe Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer entsprechend gestalteten Umwelt und ein belastbares Netz unterschiedlichster Fach-, Unterstützungs- und Hilfsangebote notwendig.

Zur barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrs- und Freiräume ist die Novellierung einer Norm in Planung (DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Sie wird Grundregeln umfassen, wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung (z.B. das Zwei-Sinne-Prinzip), Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten.

Unterstützt durch die UN-Konvention besteht das Ziel darin – auch im Zeichen des demographischen Wandels – ein „Design für Alle“ zu entwickeln. Dies ermöglicht eine Teilhabe aller Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Eltern mit Kinderwagen, ältere oder behinderte Menschen) am urbanen Raum.

Der Handlungsrahmen „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen in Hamburg“, der in 2004 für die Planungspraxis entwickelt wurde, ist als Orientierungsleitfaden zu verstehen mit dem Ansatz, bei der Planung öffentlicher Freiflächen die Bedürfnisse und Anforderungen älterer Menschen und ihre abnehmende Mobilität mit zu bedenken und zu berücksichtigen. Die Er-

gebnisse kommen allen mobilitätseingeschränkten Personen zugute. Der konzeptionelle Denk- und Planungsansatz geht über die Anforderungen der geltenden Normen hinaus.

Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand setzt sich Hamburg dafür ein, Parks, Grünanlagen und öffentliche Wege im Rahmen der verfügbaren Mittel weitgehend barrierefrei auszugestalten. Zudem wird das Netz der öffentlichen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der verfügbaren Mittel kontinuierlich ausgebaut.

Damit öffentliche Freiräume von allen uneingeschränkt genutzt werden können, bedarf es neben der Beachtung und Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen und Standards einer Sensibilisierung der Handelnden, Planenden und Entscheidenden. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt deshalb, eine an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informations- und Diskussionsveranstaltung im Rahmen der Stadtwerkstatt durchzuführen, die die Entwicklung Hamburgs zu einer barrierefreien Stadt zum Thema hat. Diese Veranstaltung sollte in Kooperation mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Thema öffentlicher Nahverkehr) vorbereitet werden.

Mit der Programmatik der Integrierten Stadtteilentwicklung (RISE) kann neben der barrierefreien Gestaltung der öffentliche Räume auf vielfältige Weise dazu beigetragen werden, die benachteiligten Hamburger Stadtquartiere zu „inkluisiven Sozialräumen“ weiterzuentwickeln: Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln wird zur barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Räume und einer zielgruppenbezogenen Verbesserung der Infrastruktur beigetragen. So konnte u.a. das Konzept „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen in Hamburg“ mit finanzieller Unterstützung der Stadtteilentwicklung u.a. in Billstedt (Luisenhofstieg/Schlemerbach), Neuwiedenthal (Grünanlage Rehrstieg), Steilshoop (Appelhofweiher), und in Altona-Altstadt modellhaft umgesetzt werden.

In den Gebieten der Stadtteilentwicklung wird die Inklusionsfähigkeit der Quartiere zudem mit der Einrichtung von sozialraumbezogenen Quartierszentren wie Community Centern oder Bildungszentren erhöht. Durch den Aufbau dieser Häuser werden soziale, kulturelle und bildungsbezogene Angebote gebündelt und es entstehen niedrighschwellige, nachbarschaftliche Treffpunkte, an denen sich Menschen mit und ohne Behinderungen begegnen und austauschen können. Damit werden nicht nur barrierefreie Sozial-, Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote zusammengeführt, sondern auch die Bildung sozialer Netzwerke gefördert, die sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Darüber hinaus wird den Menschen im Zuge der Gebietsentwicklungsverfahren die Möglichkeit gegeben, sich in die Prozesse des Gemeinwesens einzubringen. Gerade Menschen, die aufgrund ihrer Lebenslagen im hohen Maße auf das Quartier und seine sozialen wie ökologischen Bedingungen angewiesen sind, können über zielgruppenspezifische Beteiligungsangebote stärker in die Gestaltung ihres Umfeldes einbezogen werden. Auf diese Weise können auch die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen in die Gebietsentwicklungsprozesse aufgenommen und in Form von Strategien und Projekten umgesetzt werden. Für jedes Gebiet wird ein Integriertes Entwicklungskonzept erstellt und für jede Maßnahme entsprechend der Anforderungen des Einzelfalls der Rahmen der Bürgerbeteiligung definiert. Die gebietsbezogenen Partizipationsangebote müssen jedoch noch stärker auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden.

Schulung und Bewusstseinsbildung

Um die Ziele einer barrierefreien Umwelt erreichen zu können, ist es unabdingbar, alle Menschen zu sensibilisieren, die sich darin bewegen. Dazu gehören neben behinderten oder nicht behinderten Nutzerinnen und Nutzern insbesondere die am Planen und Bauen beteiligten Personen und Personengruppen. Neben den Auftraggebern zählen dazu Planer, weitere Fachleute, Handwerksbetriebe, Unternehmen und Betreiber. Für sie gibt es vielfältige Mög-

lichkeiten, sich zu informieren, weiterzubilden oder zu qualifizieren. Hier sind bereits unterschiedliche Institutionen beteiligt, wie Kammern von Architekten, Ingenieuren und Handwerkern. Damit sich die Aspekte des barrierefreien Bauens im Alltag als Normalität etablieren, werden seit geraumer Zeit bedarfsorientiert Fortbildungsveranstaltungen angeboten sowie entsprechende Lehrinhalte in Bildungsprogramme integriert. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt fördert die Bewusstseinsbildung durch Beratungsangebote für die am öffentlichen Hochbau Beteiligten. Auch Immobilienbesitzer und Tätige in der Immobilienbranche kommen als Multiplikatoren des erforderlichen Wissenstransfers in Frage. Als weitere Instrumente der Bewusstseinsbildung schärfen Diskussionsrunden, Vorträge, Broschüren oder andere mediale Veröffentlichungen die Sinne für das Thema Barrierefreiheit. Insbesondere ist hier auch das breite Echo innerhalb der Fachpublikationen hervorzuheben, speziell in Zusammenhang mit den Anforderungen aufgrund des demografischen Wandels. Bereits in Kindergärten und Schulen besteht für junge Leute die Möglichkeit, barrierefreie Ausgestaltung im Alltagsgeschehen zu erfahren.

2.3. Verkehr

Rechtlicher Rahmen – Barrierefrei bauen im Öffentlichen Personennahverkehr und auf öffentlichen Wegeflächen

Nach den Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) ist die Stadt verpflichtet, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu bauen. Dies wird im Bereich der öffentlichen Wege durch Fachpublikationen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und die Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (PLAST) sichergestellt.

Die Forderung nach barrierefreiem Bauen greift bei Neubauten und sogenannten Grundinstandsetzungen von Straßen. Das Thema wird schon seit den 1980er Jahren der jeweiligen Bedeutung in der Gesellschaft und den gesetzlichen Forderungen entsprechend behandelt und ist seitdem eine Daueraufgabe im Rahmen jeder Straßenbaumaßnahme und selbstverständlich auch im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs werden die Standards zusammen mit den anderen Gebietskörperschaften im Rahmen der HVV-Qualitätsrichtlinien definiert. Dabei werden aktuelle Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes zur Barrierefreiheit (z.B. Fahrzeugausstattung) berücksichtigt.

Infrastruktur – Zugänglichkeit zum Öffentlichen Personennahverkehr/Bewegen im öffentlichen Straßenraum

An die Gestaltung von Verkehrswegen werden bei Neu- und Umbauten unterschiedlichste Nutzungsanforderungen gestellt. Die barrierefreie Gestaltung liegt seit den 1980er Jahren verstärkt im Fokus bei allen Verkehrsplanungen der FHH. Die Belange behinderter Menschen werden im Rahmen jeder Straßenplanung abgewogen und entsprechend berücksichtigt. Erschwerend dabei ist, dass es keine universelle Barrierefreiheit gibt, sondern viele unterschiedliche, sich teilweise widersprechende Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen. Auch stehen die Anforderungen der Barrierefreiheit häufig in Konkurrenz zu Gestaltungswünschen und den Forderungen des Denkmalschutzes.

Eigene Haushaltstitel für die laufende Umgestaltung von Verkehrsanlagen (Straßen) stehen derzeit nicht zur Verfügung, sodass Verbesserungen meist nur im Rahmen von größeren Umbaumaßnahmen erzielt werden können. Grundsätzlich sind Handlungsaktivitäten und Maßnahmen im Baubereich üblicherweise von eher mittel- bis langfristiger Natur und häufig mit hohen Kosten verbunden. Das trifft in jedem Fall auf das Ziel zu, die grundsätzliche Barrierefreiheit von öffentlichen Wegeflächen zu ermöglichen. Auch die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel ist eine Daueraufgabe und in weiten Teilen nur langfristig realisierbar.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs wird das Thema gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen bereits seit Längerem intensiv bewegt. Der flächendeckende Einsatz von Niederflurbussen im Stadtgebiet wurde bereits erreicht. Die Anstrengungen, die Zugänglichkeit bei S-Bahnhaltestellen zu verbessern, sollen noch weiter intensiviert werden. Aufgrund der hierfür erforderlichen umfangreichen Umbauten und damit verbundenen hohen Kosten ist dies jedoch ein langwieriger Prozess. Nach dem Arbeitsprogramm des Senats sollen bis zum Jahr 2020 alle S-Bahnhaltestellen in Hamburg so umgebaut werden, dass diese barrierefrei zugänglich sind.

Für die U-Bahn sollen in den kommenden vier Jahren bis 2015, zusätzlich zu den bisher geplanten vier Vorhaben mit gesicherter Finanzierung (Haltestellen Überseequartier, HafenCity Universität, Berliner Tor, Kellinghusenstraße), noch weitere 16 Haltestellen ausgebaut werden. Für die Haltestellen Mundsburg, Eppendorfer Baum, Feldstraße, Wandsbek-Gartenstadt, Berne, Hallerstraße, Kiwittsmoor, Ochsenzoll, Stephansplatz, Burgstraße,

Christuskirche, Emilianstraße, Hammer Kirche, Legienstraße, Rauhes Haus wurde bereits ein Zuwendungsbescheid für die Planungsleistungen erteilt.

Im S-Bahnnetz können bis 2016 96% aller Stationen stufenfrei erreichbar sein. Hierzu wird das Programm zur Steigerung der Haltestellenattraktivität, das mit der Deutschen Bahn Station & Service abgestimmt ist, jährlich fortgeschrieben. Die im Rahmen des Programms zur Steigerung der Haltestellenattraktivität ausgewählten S-Bahnstationen, die barrierefrei ausgebaut werden sollen, orientieren sich dabei an der Prioritätenempfehlung des HVV. Diese wird zwischen allen relevanten Akteuren abgestimmt.

Eventuell neu einzuführende elektronische Hilfsmittel im Bereich Straßenverkehrstechnik (z.B. Pavement-Management Systeme, erweiterte Straßendatenbanken) sollen auch dazu genutzt werden, um die bestehende Informationslage für alle Straßennutzerinnen und -nutzer und damit auch für behinderte Menschen ausbauen zu können.

Schulung und Bewusstseinsbildung

Um die Ziele einer barrierefreien Umwelt langfristig erreichen zu können, ist es unabdingbar, alle sich darin bewegenden Menschen zu sensibilisieren. Dazu gehören auch die am Planen und Bauen Beteiligten. Die Fortschreibung der PLAST 10 – Barrierefreie Verkehrsanlagen – hat intensive Diskussionen bei den entsprechenden Fachplanern ausgelöst. Es wird jedoch noch Zeit in Anspruch nehmen, bis diese „Neuerungen“ und das entsprechende Bewusstsein auch bei allen Bauausführenden angekommen sind. Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs sind der barrierefreie Zugang und die eigenständige Nutzung der Verkehrsmittel möglichst vieler Gruppen bereits seit einigen Jahren ein Ziel.

Zentrale Leitideen und Ziele für das Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

Weiterentwicklung des Hilfesystems

- ❖ Wohnen wie andere – Menschen mit Behinderungen leben mit ambulanter Unterstützung in ihrer eigenen Wohnung
- ❖ Leben in der Gemeinschaft – als Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt nehmen Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft teil
- ❖ Unterstützung nach Maß – der individuelle Hilfebedarf wird bedarfsgerecht ermittelt und Hilfen passgenau gestaltet

Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

- ❖ Im Sinne eines „Design für Alle“ soll für möglichst alle Menschen das bauliche Umfeld in seiner ganzen Vielfalt ohne Hindernisse zugänglich sein.
- ❖ Die noch bestehenden Hürden bei der Teilhabe behinderter Menschen sind im Bereich der Zugänglichkeit im weiteren Sinne abzubauen.
- ❖ Alle neuen und bestehenden öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind Stück für Stück barrierefrei für alle zugänglich zu machen.
- ❖ Öffentliche Mittel für Bau und Umbau sollten bedarfsgerecht nach dem Aspekt der Barrierefreiheit vergeben werden.

- ❖ Zertifizierung und Qualitätskontrolle werden selbstverständliche Bestandteile eines jedes Bauprojektes.
- ❖ Barrierefreiheit muss fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen und Wohnen werden.

Verkehr

- ❖ Die noch bestehenden Hürden hinsichtlich der Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben im öffentlichen Raum im weiteren Sinne sind abzubauen.
- ❖ Im Rahmen von Neubauten und Grundinstandsetzungen/großen Umbauten werden jeweils die neuesten Anforderungen der Barrierefreiheit („Stand der Technik“) berücksichtigt. Dies gilt für Straßen und Wege wie für Einrichtungen des Öffentlichen Personennahverkehrs gleichermaßen.
- ❖ Anforderungen der Barrierefreiheit werden bei Ausschreibungen im Öffentlichen Personennahverkehr regelhaft berücksichtigt („HVV-Qualitätsrichtlinie“).
- ❖ Fortschreibung und Qualitätskontrolle in Belangen der Barrierefreiheit.
- ❖ Das Thema „Barrierefreiheit“ wird weiterhin in die hamburginternen Regelwerke eingepflegt.
- ❖ Optimierung bestehender und Nutzung neuer, elektronisch basierter Hilfsmittel zur verbesserten Straßennutzerinformation.

Maßnahmen zum Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung ab Seite 78

Handlungsfeld Gesundheit

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Gesundheit hat seine Grundlage in Art. 25 der UN-Konvention. Es steht in engem Zusammenhang mit Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation). Art. 25 will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung steht wie anderen Menschen auch. Zudem sollen Menschen mit Behinderungen Gesundheitsleistungen angeboten werden, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen. Art. 25 beinhaltet im Wesentlichen folgende Themen:

- Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation
- Bandbreite, Qualität und Standard der Gesundheitsversorgung
- Spezielle Gesundheitsversorgung wegen Behinderungen einschließlich Früherkennung und Frühintervention
- Gemeindenahe Gesundheitsleistungen
- Prävention
- Aufklärung und Einwilligung
- Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe
- Verbot der Diskriminierung in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Fachberufe im Gesundheitswesen

Auch im Gesundheitssektor gilt es, die Rechte behinderter Menschen umzusetzen und ihre spezielle Perspektive zu beachten. Die Stellung und Rechte von Patientinnen und Patienten und damit einhergehend das Eingehen auf individuelle Bedürfnisse ist in den letzten Jahren bereits verstärkt in den Fokus gerückt. Dennoch wird insbesondere die Fortbildung des Lehrpersonals in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und Ausbildungsinstituten zu den Anforderungen an eine behindertengerechte Gesundheitsversorgung angestrebt. Dies beinhaltet eine Anpassung der Ausbildungsinhalte in allen Gesundheitsberufen zur behindertengerechten Gesundheitsversorgung. Dies gilt auch für die Gesundheitsberufe, die die Therapie und Behandlung von Menschen mit Behinderungen schwerpunktmäßig zum Gegenstand haben.

Zugang zu Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Nach der derzeitigen Rechtslage bestehen für behinderte Menschen Schwierigkeiten bzw. Ausschlusskriterien für die Zulassung zum Beruf der Ärztin bzw. des Arztes. § 39 Abs. 1 S. 2 der Approbationsordnung für Ärzte enthält als Voraussetzung zur Erteilung der Approbation die Vorgabe, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen stehen der Erteilung der Approbation

hierbei dann entgegen, wenn die insbesondere auf einer Krankheit, Behinderung oder Sucht beruhenden gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht nur vorübergehend in einer Weise schmälern, dass diesem auf unabsehbare Zeit bzw. auf Dauer die Befähigung zu einer ordnungsgemäßen Ausübung des ärztlichen Berufs abgesprochen werden muss.

Das Vorhandensein einer Behinderung kann deshalb zu einer kompletten Versagung der Berufszulassung führen, obgleich der ärztliche Beruf in Teilbereichen durchaus ausgeübt werden könnte. Die Möglichkeit, die ärztliche Approbation sowie die Erlaubniserteilung im Bereich der Fachberufe im Gesundheitswesen mit individuellen Nebenbedingungen zu versehen, könnte eine Ausübung dieser Berufe für Menschen mit Behinderungen in Teilbereichen künftig dennoch ermöglichen. Der aufgezeigte Handlungsbedarf besteht gleichermaßen für die übrigen akademischen Heilberufe.

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz möchte deshalb eine Initiative zur Änderung der Approbationsordnungen sowie der Erlaubniserteilung im Bereich der Fachberufe im Gesundheitswesen anstoßen. Damit soll ein weitgehender Zugang zu Ausbildungen und Tätigkeiten in den Gesundheitsberufen sowie einer weitgehenden ärztlichen Berufszulassung durch lediglich individuell eingeschränkte Berufserlaubnisse ermöglicht werden. Berufsausbildende Schulen des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bedürfen, werden zu einer möglichst barrierefreien Ausgestaltung der Curricula und des Schulalltags unter Wahrung der Ausbildungsregelungen verpflichtet.

Sexual- und Schwangerenberatung

Für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben sich in den letzten Jahren neue Ansprüche und Herausforderungen ergeben. Begründet sind diese u.a. mit sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie Arbeits- und Lebensverhältnissen, Elternschaft und Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor diesem Hintergrund erteilte die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz im Jahr 2009 den Auftrag zur Evaluation des Beratungsangebotes der mit öffentlichen Mitteln in Hamburg geförderten Schwangerenberatungsstellen. In dieser Evaluation sollte das Beratungsangebot tiefgreifend begutachtet und bewertet werden, sodass daraus abgeleitet ggf. eine veränderte Schwerpunktsetzung innerhalb des Beratungsangebotes erfolgen kann. In der Evaluation wurden das Angebotsspektrum analysiert, Stärken und Schwächen herausgestellt und Handlungsempfehlungen formuliert. Im Zentrum der Evaluation lag neben der Pluralität des Angebots und der Gewährleistung der Wohnortnähe auch die Ausrichtung der Beratung auf die Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen.

Für Menschen mit Behinderungen bestehen im Rahmen der Gesundheitsförderung Verbesserungsmöglichkeiten des Zugangs zu kompetenter Beratung hinsichtlich Sexualaufklärung und Familienplanung. Dies bezieht sich sowohl auf den Bereich der gynäkologischen Versorgung für Frauen als auch für den gesamten Bereich der Sexualaufklärung für alle Altersgruppen.

Hier können die Beratungsstellen einen wesentlichen Beitrag leisten, da sie bereits mit Schlüsselkategorien wie Teilhabe, Empowerment und Partizipation vertraut sind und über erfolgreiche Zugänge zu sozial benachteiligten Menschen, zu denen Menschen mit Behinderungen zum großen Teil gezählt werden können, verfügen.

Sie sollen deshalb bei der Umsetzung von Anforderungen der UN-Konvention im Zuge der zukünftigen Ausgestaltung der Beratungsstellen verstärkt einbezogen werden. Hierzu werden die Fachberatung von Menschen mit Behinderungen/Lernschwächen und die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Behindertenhilfe, aus Schulen und

Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen sowie aus Beratungsstellen und Arztpraxen zählen. Die Angebote sollen sich an Fachkräfte, Eltern und Menschen mit Behinderungen gleichermaßen richten.

Der Ausbau der Angebote bezieht sich auf den Abbau unterschiedlichster „Barrieren“. Dies ist in räumlicher Hinsicht bereits geschehen, jedoch bestehen nicht in allen Beratungsstellen ein leichter Zugang zu Beratung, eine fundierte Beratungskompetenz und entsprechende Materialien. Hier ist das Ziel, einen einheitlichen Standard herbeizuführen, indem erprobte und qualitativ hochwertige Materialien und Beratungskonzepte transparenter gestaltet und allen Beratungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Es wird darüber hinaus eine stärkere Vernetzung zwischen Beratungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Arztpraxen eingefordert.

Daneben ist der Bereich Sexualpädagogik bei der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen von Bedeutung, wenn es um selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die eigene Sexualität geht. Vor allem hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Betreuungszusammenhängen sollen hier in den kommenden Jahren verstärkt bereits erfolgreich erprobte Konzepte fortgesetzt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bereits Leistungsvereinbarungen mit den Schwangerenberatungsstellen geschlossen, wonach das Angebot der Schwangerenberatung ab dem 01.01.2012 für Menschen mit Behinderungen auf die Unterstützung in allen Fragen rund um Schwangerschaft und im Schwangerschaftskonflikt abzielt. Diesbezüglich konzipieren die Beratungsstellen entsprechende Angebote, bauen Kooperation mit Einrichtungen anderer Hilfesysteme aus und dokumentieren die Entwicklungen. Das Angebot soll sich dabei als ein Schritt in Richtung der uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sexualaufklärung und Familienplanung im Sinne der UN-Konvention verstehen.

Suchtkranke Menschen mit Behinderung

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Suchthilfesystems durch suchtkranke bzw. suchtgefährdete behinderte Menschen, die ihren Umgang mit Suchtmitteln abstinenzorientiert verändern möchten, erfordert eine enge Zusammenarbeit und damit verbindliche Kooperationen zwischen der „klassischen Behindertenhilfe“ und dem Hamburger Suchthilfesystem.

Hierbei setzt sich die Fachabteilung Drogen und Sucht dafür ein, dass regelhaft bei Umzügen bisheriger- oder Neubauten von Suchtberatungsstellen/Suchthilfeeinrichtungen ein barrierefreier Zugang gewährleistet ist. Ferner werden die Themen in den entsprechenden Gremien des Fachrates und des Fachgremiums Eingliederungshilfe regelmäßig fokussiert.

Verbesserung der Informationslage bezüglich der medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung

Zur medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung gibt es einige Thesen und Annahmen, aber wenig gesicherte Daten. Als erster Schritt soll die Datenlage verbessert werden, um daraus später entsprechende Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Die Verbesserung der Informationslage beinhaltet die Überprüfung der Versorgungssituation durch konkrete Recherchen, Umfragen und Befragungen, die auch Institutionen, Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörige einschließen.

Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention

Im Bereich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention wird eine Verbesserung der Informationen durch Leichte Sprache zur Förderung der Gesundheitskompetenz im Internetauftritt der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgen. Ferner ist beabsichtigt, Videos in Gebärdensprache für gehörlose bzw. hörbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen sowie Texte im Internet auch für sehbehinderte Menschen nutzbar zu machen.

Bei Umzügen bisheriger Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger oder von Neu-Einrichtungen mit Beratungsangeboten zur Gesundheitsförderung und Prävention, die Informationen und Beratungen bereithalten und sich an die Öffentlichkeit wenden (z.B. KISS (Kontakt- und Informations-Stellen für Selbsthilfegruppen), AIDS-Hilfe, Krebsberatung), wird auf die Einrichtung eines leichten Zugangs hingewirkt. Die bestehenden Beratungsstellen werden bei entsprechenden Maßnahmen unterstützt.

Bei Veranstaltungen wird mit den Einladungen der Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern oder Schriftmittlerinnen und -mittlern abgefragt und diese bei Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen zu unterschiedlichen gesundheitlichen Themen, die sich in erster Linie an die Allgemeinbevölkerung (und nicht an die Fachöffentlichkeit) richten, werden niedrigschwellig und soweit möglich auch in „Leichter Sprache“ angeboten.

Zentrale Ziele und Leitideen für das Handlungsfeld Gesundheit

- ❖ Schaffung eines uneingeschränkten Zugangs zu Berufsausbildung und Berufstätigkeit der akademischen Berufe und der Fachberufe im Gesundheitswesen
- ❖ Verbesserung der Informationslage zu Gesundheitsthemen sowie der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Fachberufe im Gesundheitswesen
- ❖ Verbesserung des Zugangs zu medizinischen Einrichtungen und Beratungsstellen

Maßnahmen zum Handlungsfeld Gesundheit ab Seite 93

Handlungsfeld/Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen hat seine Grundlage in Art. 6 der UN-Konvention. In Art. 6 wird erstmals in einem Menschenrechtsübereinkommen die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausdrücklich anerkannt. Neben diesem eigenständigen Frauenartikel wird in der UN-Konvention an verschiedenen weiteren Stellen ausdrücklich auf Frauen und Mädchen bzw. auf geschlechtsspezifische Aspekte Bezug genommen (zweigleisiger Ansatz).

Im Einzelnen sind dies die Präambel, Art. 3 (Allgemeine Grundsätze – Gleichberechtigung von Mann und Frau), Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Art. 25 (Gesundheit), Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) und Art. 34 (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Unabhängig von diesen ausdrücklichen Nennungen sind die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Sinne eines Gender Mainstreaming in allen Handlungsfeldern zu beachten.

Art. 6 verlangt vor dem Hintergrund der Anerkennung von Mehrfachdiskriminierung sowohl Antidiskriminierungsmaßnahmen als auch spezifische Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Art. 6 ist als Querschnittsaufgabe bei der Umsetzung aller Verpflichtungen aus der Konvention zugrunde zu legen.

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind häufig Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Sie werden einerseits in ihrer Rolle als Frau, andererseits als Menschen mit Behinderungen benachteiligt. Neben Regelungen auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch IX und im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) hat auch der Gesetzgeber in Hamburg diesem Umstand Rechnung getragen. Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) hat das Ziel, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1). Die Belange von Frauen mit Behinderungen sind dabei in § 2 ausdrücklich aufgeführt. Die Vorschrift verankert den Gedanken des Gender Mainstreaming sowohl unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als auch unter dem Aspekt, auch hier eine mögliche Benachteiligung in doppelter Hinsicht zu vermeiden. § 2 gibt vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind.

Im Übrigen enthält § 6 neben dem Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt die Aufforderung, bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Frauen mit Behinderungen erleben aufgrund ihres Geschlechts häufiger Benachteiligungen und Gewalt und sind stärker dem Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt als Frauen ohne Behinderungen, aber auch als Männer mit Behinderungen. Mit den Ergebnissen der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland“ der Universität Bielefeld liegen erstmals repräsentative Daten zu Lebenssituation, Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit

Behinderungen vor. Dabei wurden insgesamt 1.561 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren befragt, die in Haushalten und Einrichtungen leben und starke, dauerhafte Beeinträchtigungen und Behinderungen haben. Sie zeigen das Ausmaß von Gewalt im Leben von Frauen mit Behinderungen auf.

Der Senat nimmt die Ergebnisse der Studie ernst und wird seine bisherige Politik der Prävention, Intervention und Unterstützungsmaßnahmen, die zu einem Abbau von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen mit Behinderungen beitragen, fortsetzen und ausbauen. Die Maßnahmen, die hierzu bisher im Landesaktionsplan Opferschutz gebündelt wurden, werden weiterentwickelt und künftig Bestandteil des noch zu entwickelnden Landesaktionsplans Gewalt gegen Frauen sein. Dieser Aspekt soll zudem in den Vereinbarungen zwischen der Sozialbehörde und den Trägern von Einrichtungen im Bereich der Qualitätssicherung aufgenommen werden.

Auch die Erfahrungen aus dem Praxisprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohneinrichtungen“, an dem sich drei Hamburger Werkstätten beteiligt haben, sollen ausgewertet werden und geprüft werden, inwieweit ein solches Angebot in Werkstätten umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieses Projekts wurden Frauen mit Behinderungen und ihre Unterstützerinnen zu Frauenbeauftragten geschult, die Kolleginnen in Werkstätten oder Mitbewohnerinnen in Wohnheimen zur Seite stehen und ihnen als Ansprechpartnerin dienen, wenn diese Gewalt erlebt haben oder befürchten.

Zentrale Ziele und Leitideen für das Handlungsfeld Frauen mit Behinderungen

- ❖ Sensibilisierung für die Belange und die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderungen
- ❖ Verbesserung des Schutzes vor Gewalt für Frauen mit Behinderungen
- ❖ Erhöhung der Beschäftigungszahlen von Frauen mit Behinderungen

Maßnahmen zum Handlungsfeld/Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen ab Seite 96

Handlungsfeld/Querschnittsthema Zugang zu Informationen

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Zugang zu Informationen hat seine Grundlage in Art. 21 und Art. 9 der UN-Konvention. Die Regelungen wollen u.a. sicherstellen, dass behinderte Menschen Zugang zu für die Allgemeinheit bestimmten Informationen haben. Sie sehen weiter vor, die Verwendung von Gebärdensprachen anzuerkennen und zu fördern sowie im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift und weiteren Kommunikationsformen zu akzeptieren und zu erleichtern. Auch enthält Art. 21 die Vorgabe, private Anbieter, die auch durch das Internet Dienste für die Allgemeinheit anbieten, aufzufordern, diese in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Das gleiche gilt für die Massenmedien.

Das Handlungsfeld Zugang zu Informationen steht in sehr engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Barrierefreiheit/Zugänglichkeit. Bei diesem Grundsatz handelt es sich nicht um ein eigenes Handlungsfeld, sondern vielmehr um ein Prinzip, das bei allen anderen Handlungsfeldern und Rechten der UN-Konvention zu beachten ist. Es geht dabei darum, Barrieren und Zugangshindernisse aller Art, die behinderte Menschen an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern können, zu identifizieren und abzubauen. Gemeint sind dabei nicht nur Barrieren baulicher Art, sondern auch im Bereich Kommunikation und Information sowie im Kontakt von Menschen untereinander („Barrieren in den Köpfen“). Der Grundsatz der Barrierefreiheit ist bei den einzelnen Handlungsfeldern und Maßnahmen jeweils berücksichtigt worden.

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) enthält Regelungen zur Barrierefreiheit im Bereich der Träger öffentlicher Gewalt. In diesem Gesetz und in der Hamburgischen Kommunikationshilfenverordnung (HmbKHVO) ist das Recht verankert, in Verwaltungsverfahren die Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationshilfen zu nutzen, wenn es um die Wahrnehmung eigener Rechte geht. Für Verfahren im Bereich der Sozialleistungen gibt es entsprechende Regelungen im SGB I, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen.

Das Gebot der Barrierefreiheit umfasst auch die Gestaltung amtlicher Bescheide und Vordrucke. Blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderungen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form (z.B. in Brailleschrift) zugänglich gemacht werden, soweit dies für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren notwendig ist. Entsprechende Regelungen sind in der Hamburgischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (HmbBDVO) enthalten.

Vorgaben für die Gestaltung öffentlicher Internetauftritte gibt es in der Hamburgischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (HmbBITVO).

Seit Inkrafttreten der HmbBITVO sind die bestehenden Angebote der Behörden entsprechend gestaltet worden. Daneben werden im öffentlichen Bereich Informationen in „klassischer“ Form, d.h. in Form von Broschüren, Flyern, Informationsblättern veröffentlicht. Informationen zu Bürgerservices sind auch im Internet ebenen- und behördenübergreifend im „Behördenfinder Hamburg“ und gleichlautend über die zentrale Telefonnummer 115 zu erhalten. Für gehörlose Menschen gehört zu diesem Bürgerservice das Gebärdentelefon. Einige Angebote enthalten spezielle Informationen für Menschen mit Behinderungen wie z.B. das

Portal „Kultur für Jedermann“⁷. Im Behördenfinder Hamburg sind für Kundenzentren und einige Bürgerdienststellen detaillierte Beschreibungen über die Zugänglichkeit (abweichende Eingänge oder vorhandene Barrieren), Blindenleitstreifen, Hörunterstützungsanlagen und Behinderten-WCs vorhanden (verlinkt), die zusammen mit dem HVV auch in der Fahrplan-auskunft Verwendung finden.

Hierauf aufbauend ist beabsichtigt, künftig für gehörlose Menschen auch die Avatartechnik zu nutzen und Informationen entsprechend zur Verfügung zu stellen. Stärker als bisher sollen Informationen auch in Leichter Sprache verfügbar sein. Die oben genannten hamburgischen Verordnungen sind evaluiert worden. Auf Basis dieser Auswertung und vor dem Hintergrund der Anpassung der Bundes-BITVO an die technologischen Entwicklungen wird auch die Hamburgische BITVO überprüft und angepasst werden. Es wird zudem geprüft, ob auch für die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente Anpassungsbedarf besteht.

Zum Thema Zugang zu Informationen gehört auch der Bereich der Medien. Hier hat es in den vergangenen Jahren insbesondere beim Zugang zu Fernsehprogrammen einen Ausbau der Angebote für gehörlose, schwerhörige, blinde und sehbehinderte Menschen gegeben.

Die Barrierefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist für blinde und sehbehinderte sowie für schwerhörige und gehörlose Menschen von besonderer Bedeutung, da ihnen über die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Teilhabe an den Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangeboten ermöglicht wird, die als Grundversorgung angesehen und durch Gebühren finanziert werden. Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der in der FHH bereits am 01.03.2011 ratifiziert worden ist, soll das Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks reformiert werden. In einer Protokollerklärung aller Länder zu diesem Staatsvertrag weisen die Länder darauf hin, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Betrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten haben, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Die Länder erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten.

Auch der NDR als gemeinsame Landesrundfunkanstalt der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es ist daher zu begrüßen, dass der NDR sein Angebot von Programmen mit Untertitelung von 5% im Jahr 2005 auf 37% im Jahr 2011 erhöht hat. Bis Ende 2013 soll die Untertitelungsquote über 50% der Sendezeit des NDR Fernsehens sowie alle Erstsendungen, die der NDR zum Ersten zuliefert, umfassen. Auch die Quote der Sendungen und Beiträge mit Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen soll zukünftig gesteigert werden. Der NDR hat zwei Projekte in Gebärdensprache speziell für Kinder und Jugendliche initiiert. So werden in der Online-Ausgabe des Radiosenders N-JOY EXTRA unter www.n-joy.de/gebaerdensprache die Intention der Musikvideos mit Gebärdensprache und in der Online-Ausgabe des Radiosenders NDR Info unter www.ndr.de/kindernachrichten die Kindernachrichten in Gebärdensprache wiedergegeben. Darüber hinaus soll die Tagesschau um 20 Uhr, die PHOENIX mit Gebärdensprachdolmetscher-Einblendungen sendet, zusätzlich in die Mediathek der ARD eingestellt werden. Auch soll eine wöchentliche Sendung in der ARD (z.B. ein politisches Magazin) von 2013 an mit Gebärdensprache versehen und in den Mediatheken bereitgestellt werden. Zudem wird der NDR in den kommenden Jahren die Mittel für barrierefreie Angebote deutlich erhöhen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland wurde bewusst staatsfern ausgestaltet. Deswegen verbietet sich jede Einflussnahme auf die Programmgestaltung

⁷ Portal Kultur für Jedermann: <http://www.hamburg.de/kultur-fuer-jedermann/>

in direkter oder indirekter Form durch die FHH oder die übrigen Staatsvertragsländer des Rundfunkstaatsvertrages.

Die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie gilt in besonderem Maße für die privaten Rundfunkveranstalter. Deren Aufsicht wird von den Landesmedienanstalten, darunter die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, wahrgenommen. Deren Direktorinnen und Direktoren bzw. Präsidentinnen und Präsidenten und Gremienvorsitzende haben im Rahmen ihrer Gesamtkonferenz am 23.11.2011 die privaten Rundfunkveranstalter aufgefordert, ihre Programme so zu gestalten, dass auch Menschen mit Behinderungen sie nutzen können. Daneben haben die Länder in der zuvor erwähnten Protokollerklärung aller Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Erwartung geäußert, dass auch die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern.

Zentrale Ziele und Leitideen für das Handlungsfeld Zugang zu Informationen

- ❖ Mit verbessertem Zugang zu Informationen, insbesondere zu Beratungs- und Serviceangeboten, sollen Menschen mit Behinderungen darin bestärkt werden, ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre eigenen Rechte besser wahrzunehmen
- ❖ Verbesserte Informationen über vorhandene Barrieren in öffentlichen Einrichtungen sollen die Zugänglichkeit erkennbarer machen

Maßnahmen zum Handlungsfeld Zugang zu Informationen ab Seite 97

Handlungsfeld/Querschnittsthema Bewusstseinsbildung

1. Beschreibung des Handlungsfelds

Das Handlungsfeld Bewusstseinsbildung hat seine Grundlage in Art. 8 der UN-Konvention. Dort werden Maßnahmen beschrieben, die für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft von Bedeutung sind. Die Regelung geht davon aus, dass eine inklusive Gesellschaft nur gelingen kann, wenn sich alle an diesem Prozess beteiligen. Es wird die Bereitschaft jedes einzelnen vorausgesetzt, eigene Vorurteile und Sichtweisen zu überprüfen, Begegnungen mit vermeintlich anderen zuzulassen und dabei Respekt und Wertschätzung zu zeigen. Die beschriebenen Maßnahmen sollen dies erleichtern. Art. 8 beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufträge:

- Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und Förderung der Achtung ihrer Rechte
- Bekämpfung von Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen
- Förderung des Bewusstseins für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen

Hierzu sollen u.a. Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Medien sollen aufgefordert werden, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck der UN-Konvention entsprechenden Weise darzustellen. Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für behinderte Menschen und deren Rechte sollen gefördert werden.

Wegen seiner zentralen Bedeutung ist das Thema Bewusstseinsbildung auch in anderen Regelungen der UN-Konvention enthalten. So sieht Art. 13 vor, geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug, zu fördern. Art. 24 sieht die Schulung von Fachkräften im Bildungswesen vor, Art. 25 enthält entsprechende Vorgaben für Angehörige der Gesundheitsberufe. Art. 26 beinhaltet die Förderung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rehabilitations- und Rehabilitationsdiensten.

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind deshalb auch in den anderen Handlungsfeldern aufgeführt, nicht nur im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung.

2. Rahmenbedingungen in Hamburg – Kurze Bestandsaufnahme, künftige Schwerpunkte

Um die UN-Konvention mit ihren zentralen Leitideen bekannt zu machen und auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen, hat die Sozialbehörde im Juni 2010 eine Broschüre herausgegeben. Darin sind neben dem Text der UN-Konvention auch Erläuterungen zu folgenden Themen enthalten:

- Entstehungsgeschichte und Eingliederung in die deutsche Rechtsordnung;
- Aufbau und wesentliche Inhalte der Konvention;
- Vorstellung des Fakultativprotokolls;
- Menschenrechte aus der Perspektive Behinderter;

- Stärkung der Menschenwürde;
- Verständnis und Begriff von Behinderung;
- Leitgedanke der „sozialen Inklusion“;
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen in allen politischen Konzepten und Programmen;
- Internationale Entwicklungszusammenarbeit;
- Rechtsfragen zur Einhaltung und Umsetzung der Konvention;
- Rahmenbedingungen und
- erste Schritte zur Umsetzung.

Die Broschüre steht als barrierefreies Dokument im Internet zur Verfügung.⁸

Das Integrationsamt hat das Thema „UN-Konvention und Arbeit und Beschäftigung“ in sein Fortbildungsprogramm aufgenommen. Eine Mitarbeiterin der Sozialbehörde hat in den „Kulturpolitischen Mitteilungen“ einen Artikel zur Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben veröffentlicht. Es gab zudem zahlreiche Vorträge, z.B. bei der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz, der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, aber auch bei Trägern von Einrichtungen oder im Rahmen der Ringvorlesung des Zentrums für Disability Studies (ZeDiS).

Die ehemalige Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen hat unter dem Titel „Standpunkte“ im Jahr 2009 und 2010 öffentliche Diskussionsveranstaltungen zu Themen der UN-Konvention (z.B. Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Arbeit und Beschäftigung) durchgeführt. Ihre Nachfolgerin hat 2011 in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung die Veranstaltungsreihe „Schritte des Wandels für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen“ unterstützt.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung stellt auf ihrer Website Informationen zum Thema UN-Konvention und Inklusion zur Verfügung.⁹ Dazu gehört auch das Online-Handbuch „Inklusion als Menschenrecht“ mit vielen Materialien für den Unterricht und die Praxis.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und die Behörde für Schule und Berufsbildung haben im Jahr 2011 an den Hamburger Schulen (Sekundarstufe I) einen Wettbewerb durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler waren aufgefordert, sich mit der UN-Konvention auseinanderzusetzen und einen Vorschlag für ein Motto und/oder ein Logo für den Landesaktionsplan zu entwickeln. Es sind über 120 Vorschläge eingegangen. Eine siebenköpfige Jury hat die Vorschläge gesichtet. Bei einem Empfang im Rathaus hat der Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung die teilnehmenden Schulen begrüßt und die Anerkennung des Senats ausgesprochen. Die Jury hat die drei besten Vorschläge ausgezeichnet.

⁸ Barrierefreie Broschüre zur UN-Konvention: <http://www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung/2518384/un-konvention-behinderung-erlaeuterungen.html>

⁹ Informationen zum Thema UN-Konvention und Inklusion: www.integration-inklusion.de

Hierauf aufbauend wird der Senat seine Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung fortsetzen. Neben den vielen Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung, die in den einzelnen Handlungsfeldern beschrieben sind, soll im nächsten Jahr ein Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung liegen und eine Kampagne über die UN-Konvention, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung von Inklusion entwickelt und durchgeführt werden. Nach und nach sollen weitere gesellschaftliche Bereiche wie Kirchen, Gewerkschaften, Vereine, Medien etc. stärker einbezogen werden.

Begleitet werden die Maßnahmen von einer Kampagne des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – „Behindern ist heilbar“, die im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans durchgeführt wird. In den nächsten Jahren werden zu Schwerpunktthemen der UN-Konvention wie Barrierefreiheit oder Arbeit und Beschäftigung u.a. flächendeckend Plakate veröffentlicht, die dazu anregen sollen, über die eigene Haltung zum Thema Behinderung nachzudenken.

Auch im Bereich der Medien wird die Situation von Menschen mit Behinderungen verstärkt aufgegriffen. So erstellt z.B. der NDR regelmäßig in Fernsehen und Hörfunk sowie in den Online-Ausgaben Sendungen, die speziell die Probleme von Menschen mit Behinderungen thematisieren und auf deren besondere Situation und Bedürfnisse eingehen. Ein Schwerpunkt im Jahr 2012 waren dabei die Paralympics, über die im NDR-Fernsehen, im Radio und Online ausführlich berichtet wurde. Das Thema der Inklusion wurde ebenfalls schwerpunktmäßig behandelt. So sendete das Hamburg Journal (Fernsehen) im Laufe des Jahres 2012 mehr als 20 Beiträge und NDR 90,3 (Radio) mehr als 25 Beiträge hierzu. Das NDR-Fernsehen zeigt zudem immer wieder Spielfilme, in denen Menschen mit Behinderungen mitwirken.

Zentrale Ziele und Leitideen für das Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

- ❖ In Hamburg sollen alle Bereiche der Zivilgesellschaft über die UN-Konvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie über den Auftrag der Inklusion informiert sein und in ihren jeweiligen Strukturen anwenden
- ❖ Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Menschen sich aufgefordert fühlen, ihr Bild und Verständnis über Behinderung in unserer Gesellschaft zu überdenken und die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen
- ❖ Durch Begegnungen sollen gegenseitige Berührungängste abgebaut und die Wahrnehmung und Anerkennung von Vielfalt gefördert werden

Maßnahmen zum Handlungsfeld Bewusstseinsbildung ab Seite 98

Weitere Handlungsfelder

In diesem Landesaktionsplan gehören die Themen aus Art. 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) der UN-Konvention noch nicht zu den Schwerpunktbereichen. Sie werden im Rahmen der Fortführung und Fortschreibung des Aktionsplans behandelt werden. Dennoch gibt es bereits zwei Projekte, die für das Jahr 2012 vorgesehen sind. Sie werden deshalb an dieser Stelle etwas ausführlicher beschrieben und im Katalog der Maßnahmen unter der Überschrift „Weitere Handlungsfelder“ aufgeführt.

Assistenz und Unterstützung statt Stellvertretung (Art. 12 UN-Konvention):

Rechtliche Betreuung bedeutet zum einen, dass behinderte oder psychisch kranke Menschen Unterstützung durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhalten; dies bedeutet immer aber auch einen Eingriff in die Autonomie eines Menschen. Sowohl das Betreuungsrecht wie auch die UN-Konvention betrachten die rechtliche Vertretung eines Menschen als „ultima ratio“. Bevor eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt wird, sind daher alle Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie durch andere unterstützende und assistierende Hilfen die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers vermieden werden kann.

Vorrangige andere Hilfen in den betreuungsrechtlichen Verfahren zu prüfen, ist Regelaufgabe insbesondere der Betreuungsbehörde, die das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung unterstützt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sind Standards für diese Tätigkeit entwickelt worden. In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) wurden sozialdiagnostische Schulungen durchgeführt. Im Jahr 2012 soll eine Bestandsaufnahme erfolgen und der sozialdiagnostische Ansatz weiter entwickelt und implementiert werden. Dieses Projekt wird von der HAW im Auftrag der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz durchgeführt. Es soll im Frühjahr 2013 abgeschlossen sein.

Weitgehende Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Art. 14 UN-Konvention):

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) wie Fixierungen in der Pflege bedürfen der Zustimmung einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers und einer gerichtlichen Genehmigung. Bevor es zu einer solchen Maßnahme kommt, müssen alle Alternativen ausgeschöpft werden. Alternativen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sind in der Pflege entwickelt worden, z.B. durch das Projekt Redufix (**Reduzierung** von **Fixierungen**), die aber in der Breite noch nicht überall gegriffen haben. Der „Werdenfelser Weg“ steht für ein Konzept, das im betreuungsrechtlichen Verfahren der Genehmigung von Maßnahmen ansetzt und in verschiedenen Regionen dazu beigetragen hat, die Anzahl freiheitsentziehender Maßnahmen drastisch zu reduzieren. Eine zentrale Rolle spielen in diesem Konzept die Verfahrenspfleger, die Betroffene im Verfahren vertreten: Hier sollen speziell geschulte Pflegefachkräfte dazu beitragen, dass in jedem Fall eine fachlich fundierte Erörterung aller Alternativen und Risiken von Freiheitsentziehenden Maßnahmen stattfindet.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2011 beschlossen, den „Werdenfelser Weg“ für Hamburg zu prüfen. Es wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der u.a. Richterinnen und Richter, die örtliche Betreuungsbehörde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betreuungsvereins und Vertreterinnen und Vertreter der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mitwirken.

Das Konzept soll nach einem positiven Votum der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz auch in Hamburg umgesetzt werden. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert das Projekt mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Das Projekt startete am 1. August 2012. Der Betreuungsverein Leben mit Behinderung Hamburg hat den Auftrag erhal-

ten, dieses Projekt in Hamburg umzusetzen und Pflegefachkräfte zu spezialisierten Verfahrenspflegerinnen und -pflegern auszubilden. Gleichzeitig erhalten bereits tätige Verfahrenspflegerinnen und -pfleger die Möglichkeit, sich zu pflegerischen Themen fortzubilden. Der erste Fortbildungsblock beginnt im Dezember 2012. Näheres ist zu erfahren unter www.werdenfelserweg-hamburg.de.

Maßnahmen in weiteren Handlungsfeldern ab Seite 100

C. Katalog der Maßnahmen

Handlungsfeld Bildung			
- Frühkindliche Bildung und Elementarbildung, Schule -			
Bezug: Art. 24 , Art. 7, Art. 8, Art. 9 UN-Konvention			
lfd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitra- men der Umset- zung
1. Ziel: Inklusion wird in den Kindertageseinrichtungen als Qualitätsziel verankert			
1.1	Umsetzung der neuen Bildungsempfehlungen mit Inklusion als zentrales Qualitätskriterium in den pädagogischen Alltag. Ziel ist eine vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung und die Vermeidung von Ausgrenzung und Stereotypen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Träger und Verbände	laufend
1.2	Kita-Plus-Programm: Um 24% verbesserte Personalausstattung für Kitas mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Kindern aus sozial benachteiligten und aus Familien mit einem Migrationshintergrund zur Stärkung der pädagogischen Arbeit. Ziel ist die Weiterentwicklung zu Kita-Plus-Kitas, die sich in besondere Weise durch die Umsetzung des Konzeptes einer inklusiven Bildung, eine fachlich qualifizierte Sprachförderung und Elternarbeit sowie eine gute Vernetzung im Sozialraum auszeichnet.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Träger und Verbände	ab 01.01.2013
2. Ziel: Die Teilhabe von Krippenkindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung wird gewährleistet			
2.1	Kitas und Interdisziplinäre Frühförderstellen kooperieren bei der Frühförderung von Kindern unter drei Jahren, sodass die Frühförderung in der Kita stattfinden kann.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Träger und Verbände Krankenkassen Interdisziplinäre Frühförderstellen	laufend
2.2	In besonders gelagerten Einzelfällen erhalten Krippen auf Antrag eine zusätzliche Personalausstattung in Form von Honorarmitteln, falls die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen unter drei Jahren ansonsten nicht gewährleistet werden kann.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	laufend

2.3	Die Verhandlungen mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen zur Kostenbeteiligung am bewährten System der Frühförderung in der Kindertageseinrichtung werden mit dem Ziel eines erfolgreichen Verhandlungsabschlusses fortgesetzt. Ziel ist dabei die Beibehaltung der Vorteile einheitlicher Antragswege und der ‚Leistung aus einer Hand‘.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Gesetzliche Krankenversicherungen Träger und Verbände Landeselternausschuss	2013
3. Ziel: Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule wird für alle Kinder inklusiv und verlässlich gestaltet, sodass die interdisziplinäre Förderplanung kontinuierlich weitergeführt wird			
3.1	Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf findet im Rahmen des Vorstellungsverfahrens der Viereinhalbjährigen nach dem Hamburgischen Schulgesetz grundsätzlich ein gemeinsames Gespräch von Eltern, Kita und Schule statt. In das Gespräch werden auf Wunsch der Eltern sonderpädagogische Fachkräfte der Schule einbezogen. Inhalt des Gesprächs ist insbesondere die Gestaltung des Übergangs von der Kita in die Schule. Prävention und verbesserte Startbedingungen gerade für Kinder aus Armutslagen können zu einem Teil das Entstehen von sonderpädagogischem Förderbedarf verhindern. Dabei wird auf eine spezielle Qualifizierung der pädagogischen, sozial- und sonderpädagogischen sowie therapeutischen Fachkräfte geachtet, damit zwischen tatsächlicher Behinderung und Ausgrenzung aufgrund von Migrationshintergrund unterschieden werden kann.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Behörde für Schule und Berufsbildung Träger und Verbände	ab Schuljahr 2012/13
3.2	Die Kindertageseinrichtung erstellt in Abstimmung mit den Eltern drei Monate vor Austritt des Kindes einen ausführlichen, standardisierten interdisziplinären Abschlussbericht über Kompetenzen des Kindes, erreichte und nicht erreichte Förderziele sowie Empfehlungen für die weitere Förderung. Dieser Bericht soll der aufnehmenden Schule ausgehändigt werden.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Behörde für Schule und Berufsbildung Träger und Verbände	seit 2011
4. Ziel: Einheitliche Begutachtung aller Kinder in Hamburg			
4.1	Fortsetzung des regelmäßigen Austauschs zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und Gutachterinnen und Gutachtern zur Anwendung des Leitfadens zur Feststellung der (drohenden) Behinderung sowie der Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Bezirke	laufend

5. Ziel: Förderung von Gebärdensprachkompetenz			
5.1	Insbesondere zur Unterstützung von hörenden Kindern gehörloser Eltern (CODA-Kinder) Prüfung einer möglichen Unterstützung bei der Fortführung des Projektes MOGIS (Gebärdensprachübungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen).	Behörde für Schule und Berufsbildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Gehörlosenverband Hamburg e.V.	2. Quartal 2013
6. Ziel: Verständliche und übersichtliche Informationen der Behörden			
6.1	Erarbeitung eines Flyers zur Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2013
6.2	Überarbeitung der Website www.hamburg.de/behinderte-kinder	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2013
7. Ziel: Für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll der Rechtsanspruch auf Bildung und Erziehung im System der allgemeinen Schulen verwirklicht werden			
7.1	Alle allgemeinen Schulen sind bereit, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen und dabei die Gleichrangigkeit der sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkte zu wahren. Die Schulen arbeiten daran, ein inklusives Schulleben zu realisieren. Sie werden gebeten, dazu den Index für Inklusion, wie er von Hinz/Boban in der deutschen Übersetzung veröffentlicht worden ist, als methodisches Instrumentarium zu nutzen.	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	ab Schuljahr 2012/13
7.2	Die Behörde für Schule und Berufsbildung unterstützt die allgemeinen Schulen bei der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Bereitstellung von Handreichungen zur inklusiven Bildung , zum Nachteilsausgleich sowie zu den Möglichkeiten einer angemessenen Leistungsrückmeldung, und bauen dabei auf bereits vorhandenen Veröffentlichungen auf. Dabei wird darauf geachtet, dass - Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderungen angemessenen Zugang zu den Informationen erhalten, - Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebens- und Lernsituationen insbesondere in Armutslagen und sozialen Problemlagen unterstützt werden.	Behörde für Schule und Berufsbildung Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	ab Schuljahr 2012/13

7.3	Das Recht der Eltern auf Wahl der Schulform – allgemeine Schule oder Sonderschule – wird konsequent beachtet. Dabei wird insbesondere auf die Verwirklichung des Wahlrechts für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit intensivem Assistenzbedarf geachtet. Für diese Schülergruppe sollen die Angebote der allgemeinen Schulen kontinuierlich ausgeweitet werden.	Behörde für Schule und Berufsbildung	laufend
7.4	Erstellung eines umfassenden Leitfadens zum Einsatz von Eingliederungshilfen wie z.B. Integrationshelferinnen und -helfern, Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie zu den Beförderungsrichtlinien. In diesem Zusammenhang wird auf eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns im Bereich der Eingliederungshilfe hingewirkt und eine angemessene Beratung der Angehörigen sichergestellt.	Behörde für Schule und Berufsbildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Leistungserbringer in den Bezirken	ab Schuljahr 2012/13
7.5	Die Behörde für Schule und Berufsbildung beteiligt sich an dem unter Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration laufenden Programm Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Reintegration von über 50jährigen arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung in Arbeitsprozesse. Es wird versucht, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zusätzliche Unterstützungskräfte in inklusiv arbeitenden Schulen einzusetzen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2012
7.6	Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet, um ein unabhängiges Konfliktmanagement sicherzustellen. ¹⁰	Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2013
7.7	Die Behörde für Schule und Berufsbildung setzt sich für Partnerschaften zwischen allgemeinen und speziellen Schulen ein.	Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2013

¹⁰ Siehe Drucksache 20/3641 **Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen**: Eine „Ombudsstelle Inklusion“ soll Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in möglicherweise auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten. Die „Ombudsstelle Inklusion“ wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigem Beratungsangebot vernetzt. Sie wird barrierefrei gestaltet und hat feste, öffentlich bekannt gegebene Sprechzeiten. Auf die Angebote der „Ombudsstelle Inklusion“ wird durch geeignete Veröffentlichungen hingewiesen.

8. Ziel: Barrierefreies Bauen ist ein wichtiges Ziel der kommenden Jahre			
8.1.	Die öffentliche Hand intensiviert barrierefreies Bauen sowie die barrierefreie Umgestaltung von Schulstandorten auf der Grundlage der Landesbauordnung sowie der Bedarfsermittlung und erhöht die Investitionen in die Gebäudeumgestaltung und -erweiterung.	Finanzbehörde (Schulbau Hamburg) Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2011
9. Ziel: Der inklusive Gedanke wird im Bildungsbereich durch Fortbildungen unterstützt			
9.1	Inklusion ist regelmäßiges Thema in allen schulischen Gremien und in der gesamten Schulföffentlichkeit. In Fortbildungen und Teambesprechungen wird die Thematik regelmäßig aufgenommen.	Behörde für Schule und Berufsbildung Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Ausbildungsstätten des Hamburger Institut für Berufliche Bildung Kammern	ab Schuljahr 2012/13
10. Ziel: Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen in der Gestaltung eines inklusiven Bildungsangebots			
10.1	Die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) unterstützen die allgemeinen Schulen, Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Viereinhalbjährigen-Untersuchungen und beruflichen Schulen bei der Umsetzung einer inklusiven Bildung.	Behörde für Schule und Berufsbildung Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	ab Schuljahr 2012/13
10.2	Auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in dem Sonderschulteil der Bildungs- und Beratungszentren beschult.	Behörde für Schule und Berufsbildung	ab Schuljahr 2012/13
10.3	Das Bildungszentrum Hören und Kommunikation, das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte sowie das Bildungszentrum für Haus- und Krankenhausunterricht/Beratungsstelle Autismus stehen als überregionale Bildungszentren zur Verfügung.	Behörde für Schule und Berufsbildung	laufend
10.4	Alle Regionalen Bildungs- und Beratungszentren sowie alle speziellen Sonderschulen und Bildungszentren beteiligen sich an der Entwicklung eines inkluisiven Bildungswesens in Hamburg.	Behörde für Schule und Berufsbildung	laufend

11. Ziel: Der Übergang ins Berufsleben wird für Menschen mit Behinderungen erleichtert			
11.1	Die Behörde für Schule und Berufsbildung ergreift gemeinsam mit weiteren Akteuren verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in die berufliche Bildung , sodass zunehmend mehr behinderte junge Menschen und insbesondere behinderte junge Frauen ohne einen ersten allgemeinen Schulabschluss einen Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Agentur für Arbeit weitere Leistungserbringer	ab Schuljahr 2012/13
11.2	Die Behörde für Schule und Berufsbildung regt eine Diskussion über notwendige Qualitätsstandards und Unterstützungssysteme für junge Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Bildung und des Übergangs von der Schule in den Beruf an. Hierbei werden spezielle Unterstützungsangebote für junge Frauen mit Behinderungen besonders in den Blick genommen.	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Agentur für Arbeit weitere Leistungserbringer medizinische und psychologische Dienste etc.	ab Schuljahr 2012/13
12. Ziel: Die Möglichkeiten zur beruflichen Orientierung sowie der lebenslangen Weiterbildung für schwerbehinderte Menschen werden deutlich verbessert			
12.1	Die Behörde für Schule und Berufsbildung beteiligt sich am Modellprojekt Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Verbesserung der Berufsorientierung für Jugendliche mit Schwerbehinderung. ¹¹	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Agentur für Arbeit	ab 2012

¹¹ Zur Beschreibung der Initiative Inklusion siehe Handlungsfeld Arbeit, Ziel 2 (Seite 69)

		weitere Leistungserbringer	
12.2	Die Behörde für Schule und Berufsbildung setzt sich für eine Ausweitung der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen in der Zusammenarbeit des Amtes für Weiterbildung und der Koordinationsrunde Erwachsenenbildung Hamburg ein. Es wird verstärkt überlegt, wie in diesem Bereich ein gemeinsames Lernen initiiert werden kann. Dabei soll geprüft werden, ob der Auftrag des inklusiven Lernens in der Zuwendungsgestaltung verankert werden kann.	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung Weitere Leistungserbringer	ab 2013
13. Ziel: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der ganztägigen Bildung und Betreuung steigt kontinuierlich an			
13.1	Die Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der ganztägigen Bildung und Betreuung werden kontinuierlich ausgebaut. Hierbei werden außerschulische Kooperationspartner – insbesondere aus dem Kulturbereich – einbezogen. Auf die besonderen Bedürfnisse nicht hörender Kinder und Jugendlicher wird geachtet.	Behörde für Schule und Berufsbildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	ab Schuljahr 2012/13
13.2	Für die 14- bis 18jährigen Jugendlichen mit Behinderungen wird ein inklusives und bedarfsgerechtes Bildungs- und Betreuungsangebot geschaffen. Dazu gehören auch Ferienbetreuungsangebote.		
14. Ziel: Alle Sorgeberechtigten, insbesondere diejenigen mit Behinderungen und Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, erfahren Verständnis, Wertschätzung und konkrete Unterstützung			
14.1	Die Frage von Zuständigkeiten der Leistungserbringer wird unter der Perspektive der Kundenfreundlichkeit geprüft und vereinfacht. Insbesondere die Ressourcenbündelung zwischen Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den betreffenden Ressorts werden bearbeitet.	Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Behörden Personalamt	ab 2012
14.2	Es finden gemeinsame Fortbildungen von Leistungserbringern der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesetzlichen Krankenversicherungen und weiteren Akteuren statt. Eine Aus- und Weiterbildung zur Sicherstellung hoher qualitativer Arbeit der Schulbegleiter ist wünschenswert.	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Behörden Personalamt	ab 2012

15. Ziel: Die regionalen Bildungskonferenzen koordinieren die inklusiven Bildungsangebote innerhalb eines Sozialraumes			
15.1	Die regionalen Bildungskonferenzen machen Inklusion zu ihrem Thema. Vertretungen der Schulen sollen an den regionalen Bildungskonferenzen teilnehmen.	Behörde für Schule und Berufsbildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Regionale Bildungskonferenzen/Bezirksämter	laufend
16. Ziel: Inklusion wird in allen Lehramtsstudiengängen und in der Lehrerfortbildung als Ziel verankert			
16.1	Die Thematik der inklusiven Bildung wird Bestandteil der Curricula aller pädagogischen Ausbildungsgänge.	Hochschulen Universität Hamburg, Institut für Behindertenpädagogik Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Behörde für Schule und Berufsbildung Bildungsträger	ab 2012
16.2	Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung legt eine Fortbildungsinitiative zur inklusiven Bildung in allen allgemeinen Schulen auf. Hierbei wird besonderer Wert auf die Entwicklung einer inklusiven Grundhaltung sowie auf die Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention gelegt.	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2012
16.3	Unterschiedliche Partner wie integrationserfahrene Schulen, Stiftungen und staatliche Einrichtungen kooperieren bei der Fortbildungsinitiative zur inklusiven Bildung. Die Universität Hamburg beteiligt sich insbesondere mit ihrem Wissen und ihren Forschungsergebnissen im Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen.	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Universität Hamburg, Institut für Behindertenpädagogik Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2012

		Landeszentrale für politische Bildung	
17. Ziel: Der Anteil der Lehrkräfte mit Behinderungen wird gesteigert			
17.1	Die Anzahl der neu eingestellten behinderten Referendarinnen und Referendare wird kontinuierlich erhöht. Ebenfalls geht das Bemühen dahin, die Anzahl der neu eingestellten Referendarinnen und Referendare mit Migrationshintergrund kontinuierlich zu erhöhen.	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Behörde für Schule und Berufsbildung	ab 2012
17.2	Die einstellenden Behörden machen Werbung in den Gymnasien, Stadtteilschulen und Hochschulen.	Behörde für Schule und Berufsbildung Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	ab Schuljahr 2012/13

Handlungsfeld Bildung

- Hochschulbildung/Tertiärbereich -

Bezug: **Art. 24**, Art. 8, Art. 9, Art. 21, Art. 26, Art. 27 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umsetzung
1. Ziel: Verbesserung der Ausbildungsbedingungen für Studierende mit Behinderung			
1.1	Einführung einer Härtequote für den Zugang zu Master-Studiengängen in Analogie zur Härtequote für Bachelor-Studiengänge.	Behörde für Wissenschaft und Forschung Hochschulen	2013 – 2014
1.2	Einrichtung eines Literatur-Umsetzungsdienstes für nichtveröffentlichte Studienunterlagen.	Hochschulen	bis 2014
2. Ziel: Sensibilisierung der Mitglieder des Lehrkörpers für die Probleme von Studierenden mit Behinderung			
2.1	Einführung von Fortbildungsmaßnahmen – Informationsschriften o.Ä. (insbesondere für neu berufene Lehrkräfte).	Hochschulen	ab 2013
3. Ziel: Verbesserung der Barrierefreiheit der Hochschulgebäude			
3.1	Erstellung eines Leitfadens für die im Hochschulbereich besonders wichtigen baulichen Merkmale zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit im Studienbetrieb.	Hochschulen	2013
3.2	Konsequente Kontrolle der Anwendung der gültigen Bestimmungen zu barrierefreiem Bauen im Rahmen der Abnahme von Bauleistungen durch die Bauherren; ggf. Nachbesserungen vor Zahlung einfordern.	Behörde für Wissenschaft und Forschung Bauherren Hochschulen, ggf. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hochschulbaudienststelle)	ab 2012
3.3	Einführung einer Pflicht zur vorherigen schriftlichen Begründung für jede geplante Baumaßnahme im Hochschulbereich, die von den rechtlichen Vorgaben für barrierefreies Bauen abweicht.	Behörde für Wissenschaft und Forschung Architekten und Bauherren	ab 2012

3.4	Erstellung einer Übersicht der noch vorhandenen baulichen Barrieren im bestehenden Baubestand der Hamburger Hochschulen und Erarbeitung eines Priorisierungsplans für die erforderlichen Umbaumaßnahmen.	Hochschulen	2013 - 2014
4. Ziel: Verbesserung der Ausbildung für Berufe, die eine besondere Rolle bei der Schaffung inklusiver Lebensräume spielen			
4.1	Sicherung einer Ausbildung in Gebärdensprache und -kultur für Studierende mit Schwerpunkt Sonderpädagogik/Hörschädigung (ggf. Änderung der Prüfungsordnung).	Universität Hamburg	2013
4.2	Prüfung der Möglichkeit einer Verankerung von „ Disability Studies “ in das Studienangebot der Universität Hamburg im Rahmen des Hochschulbudgets.	Universität Hamburg	2013
4.3	Verankerung der Prinzipien des barrierefreien Bauens im Architekturstudium (ggf. Änderung der Prüfungsordnung).	HafenCity Universität Hamburg	2013
4.4	Verankerung der Prinzipien des barrierefreien Informationszugangs im Informatikstudium (ggf. Änderungen der Prüfungsordnung).	Universität Hamburg ggf. Technische Universität Hamburg-Harburg Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2013
4.5	Überprüfung weiterer Studiengänge darauf hin, inwiefern eine Anpassung der Curricula zur Sicherung der erforderlichen Kenntnisse für Berufstätigkeit in einer älter werdenden Gesellschaft notwendig ist (ggf. Anpassung der Prüfungsordnungen).	Hochschulen	2013 - 2014
5. Ziel: Für Menschen mit Behinderungen soll der Zugang zu wissenschaftlichen Karrieren erleichtert werden			
5.1	Einrichtung eines Kontingents an Promotionsstellen für Menschen mit Behinderungen.	Universität Hamburg Technische Universität Hamburg-Harburg	ab 2013
5.2	Schaffung besonderer Regelungen für die bessere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei Einstellungsentscheidungen für wissenschaftliches Personal.	Behörde für Wissenschaft und Forschung	2014

		Senat Bürgerschaft	
6. Ziel: Verbesserung der Akzeptanz und Integration von Menschen mit Behinderungen im Hochschulbereich			
6.1	Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs im Hochschulbereich insbesondere bezogen auf Erkrankungen, die als stigmatisierend empfunden werden.	Hochschulen	ab 2013
6.2	Erarbeitung eines Berichts über die Umsetzung des Beschlusses „ Eine Hochschule für Alle “ der Hochschulrektorenkonferenz.	Hochschulen	2012
6.3	Prüfung der Möglichkeit, bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher für öffentliche Veranstaltungen der Hochschulen (z.B. Kinderuniversität, Nacht des Wissens, Allgemeines Vorlesungswesen) bereitzustellen.	Hochschulen	ab 2013
7. Ziel: Verbesserung der Erforschung und Erleichterung des Erlernens der Deutschen Gebärdensprache			
7.1	Erarbeitung eines Internet-Wörterbuches Deutsche Gebärdensprache/Deutsch.	Akademie der Wissenschaften Hamburg Universität Hamburg: Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser (Akademieprogramm Bund/Länder)	2009 – 2023
8. Ziel: Verbesserung der Infrastruktur für Studierende mit Behinderungen			
8.1	Schaffung zusätzlicher Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen.	Studierendenwerk Hamburg	ab 2012
8.2	Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Allergenen in den Mensen und Cafeterien.	Studierendenwerk Hamburg	laufend
8.3	Bereitstellung von Tablettwagen für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer in den Mensen und Cafeterien.	Studierendenwerk Hamburg	2013

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

- Privater Sektor sowie Einrichtungen zur Beschäftigung behinderter Menschen -

Bezug: Art. 27, Art. 8, Art. 24, Art. 26 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
1. Ziel: Sensibilisierung der Unternehmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen			
1.1	<p>Betriebsbesuche zur Sensibilisierung von Unternehmen in Kooperation mit dem Unternehmensverband Nord.</p> <p>Zielgröße: jährlich mind. 100 Betriebsbesuche</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Träger</p> <p>Unternehmensverband Nord</p>	laufend
1.2	<p>Vernetzung von Unternehmen und Fachleuten, Forum für qualifizierten Erfahrungsaustausch durch Runde Tische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen - Demographischer Wandel und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen <p>Zielgröße: jährlich mind. 3 Runde Tische</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds</p> <p>Träger</p> <p>Unternehmensverband Nord</p>	laufend
1.3	<p>Beratung/Informationsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte im Rahmen des Projekts Handicap (Beratungsstelle für betriebliche Schwerbehindertenpolitik) in Kooperation mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg.</p> <p>Zielgrößen: jährlich mind. 100 betriebliche Beratungen und 5 Veranstaltungen</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds</p> <p>Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg</p>	laufend
1.4	<p>Auszeichnung engagierter Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrationspreis für Unternehmen mit besonderem Engagement für den Erhalt von Arbeitsplätzen/für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben. <p>Zielgröße: Auslobung des Preises alle 2 Jahre</p>	<p>Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen</p> <p>Arbeitsgemeinschaft der</p>	laufend

	<ul style="list-style-type: none"> - Prämierung Betriebliches Eingliederungsmanagement. <p>Zielgröße: Auslobung des Preises alle 2-3 Jahre</p>	<p>Schwerbehinder- tenvertretungen der Hamburger Wirtschaft</p> <p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p>	
2. Ziel: Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt			
2.1	<p>Beteiligung an der Initiative Inklusion (Maßnahme im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsorientierung (Information/Beratung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler über berufliche Möglichkeiten, Unterstützung beim Übergang Schule-Beruf) <p>Zielgröße: 497 beratene Schülerinnen und Schüler in 2012 und 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen <p>Zielgröße: 30 bis 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Arbeitsplätze für über 50jährige schwerbehinderte Menschen, insbesondere für Frauen und SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger¹² <p>Zielgröße: 100 bis 2016</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Behörde für Schule und Be- rufsbildung</p> <p>Agentur für Arbeit</p> <p>Jobcenter team.arbeit.hamb urg</p>	2012 – 2018
2.2	<p>Projekt Peer Support Beratungsangebot zur Verbesserung der beruflichen Orientierung beim Übergang Schule – Beruf.</p> <p>Die Beratung erfolgt durch die eigene „Peer Group“: Diejenigen, die den Übergang geschafft haben, beraten die, die ihn noch vor sich haben.</p> <p>Zielgröße: je 100 durch Peers beratene Schülerinnen und Schüler in 2012 und 2013</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Träger</p>	ab 2012

¹² Die Behörde für Schule und Berufsbildung plant, sich hieran zu beteiligen. Siehe hierzu auch Handlungsfeld Bildung, Teil Schulische Bildung, Ziele 7 (Seite 57) und 12 (Seite 59)

2.3	<p>Jobcenter für schwerbehinderte Menschen der gemeinsamen Einrichtung (SGB II)</p> <p>Bundesweit einziger zentraler Standort einer gemeinsamen Einrichtung für die Vermittlung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen.</p> <p>Zielgruppenübergreifende und –spezifische Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezieller Arbeitgeberservice zur Vermittlung von schwerbehinderten Menschen <p>Trainingsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstraining/Stellensuche für hörbehinderte und gehörlose Menschen - Profiling und Standortbestimmung für psychisch behinderte Menschen - Sprach-/Bewerbungs-EDV-Training für schwerbehinderte Migranten - Unterstützte Beschäftigung - Arbeitsmarktcenter für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung - Arbeitsmarktcenter für gehörlose Menschen - Berufliche Orientierung - Aktivierung/Profiling - Bewerbungstraining <p>Zielgrößen: 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 2012; Erhöhung der Integrationsquote (Integration in Erwerbstätigkeit) von 2011 auf 2012 um 2,0%</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Agentur für Arbeit</p> <p>Jobcenter team.arbeit.hamburg</p>	laufend
2.4	<p>Fortsetzung des Programms Job4000 aus Landesmitteln</p> <p>Förderung der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen sowie des Übergangs aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.</p> <p>Zielgröße: insgesamt 30 Förderfälle</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p>	2010 – 2018
2.5	<p>Projekt PiCo (Personen individuelles Coaching) für Menschen mit psychischen Erkrankungen</p> <p>Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche/Coaching für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit psychischer Behinderung oder psychischer Belastung aufgrund einer Körper- oder Sinnesbehinderung.</p> <p>Zielgröße: insgesamt mind. 130 Coachings</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p> <p>Jobcenter team.arbeit.hamburg</p>	2009 – 2012

2.6	<p>Vermittlungsoffensive für blinde und sehbehinderte Menschen im Rahmen des Projekts KOSmos (Kompetenz Sehgeschädigter im Job sichtbar)</p> <p>Diese Vermittlungsoffensive stellt sehgeschädigte Menschen ins Zentrum von Aktionen zur Bewusstseinsbildung von Arbeitgebern. Im Projekt werden nach dem Prinzip des Empowerment mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Schulungen, Veranstaltungen und Aufklärungskampagnen für Arbeitgeber entwickelt mit dem Ziel, Vorbehalte und Vorurteile abzubauen und Arbeitsplätze zu erschließen.</p> <p>Zielgrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. 60 Teilnehmerschulungen - mind. 20 Integrationen in Erwerbstätigkeit - mind. 100 Beratungsgespräche mit Arbeitgebern 	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p> <p>Jobcenter team.arbeit.hamburg</p>	2012 – 2013
2.7	<p>Netzwerk Partizipation mehrfach Diskriminierter</p> <p>Die Hamburger Netzwerkstelle fördert die berufliche Integration von behinderten und chronisch erkrankten Menschen mit Migrationshintergrund. Ferner strebt das Projekt die Einführung der Fachdisziplin „Participation Research“ an der Universität Hamburg an, fördert die Einstellung der Zielgruppe und regt Unternehmen zur Umsetzung des Diversity Managements an.</p> <p>Zielgröße: 10 Integrationen in Erwerbstätigkeit</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p> <p>Universität Hamburg</p>	2011 – 2013
2.8	<p>Modellmaßnahme mit dem Arbeitstitel „Mit dem Hamburger Budget für Arbeit aus der Werkstatt für behinderte Menschen in die arbeitsmarktliche Inklusion“.</p> <p>Zielgröße: 100 Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen sollen mit Hilfe eines Leistungsbündels in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vermittelt werden (2012 und 2013)</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p>	ab 2012
3. Ziel: Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen			
3.1	<p>Ergänzung des Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (außer Bauleistungen) um ein eigenständiges Kapitel über die Berücksichtigung von Belangen von Menschen mit Behinderungen in Vergabeverfahren (z.B. Hinweise auf reduzierten Mehrwertsteuersatz und Freihändige Vergaben für Werkstätten für behin-</p>	<p>Finanzbehörde</p> <p>Alle Behörden</p> <p>Senatsämter</p> <p>Bezirke</p>	Im August 2012 abgeschlossen

	derte Menschen; Vorgaben, nach denen Aufträge ganz oder teilweise durch Einsatz von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen sind; Möglichkeiten der Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe).		
4. Ziel: Förderung/Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch berufliche Weiterbildung, Rehabilitation und Prävention			
4.1	<p>Schriftspracherwerb für Gehörlose mit Web 2.0-Techniken</p> <p>Verbesserung der Schriftsprachkompetenz gehörloser und schwerhöriger Menschen und somit der Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Initiierung des Web-2.0-basierten Gebärdenschrift-Editors zum Erstellen von Lehrmaterialien, Qualifizierung, Netzwerkbildung.¹³</p> <p>Zielgröße: mind. 57 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p> <p>Universität Hamburg</p> <p>Jobcenter team.arbeit.hamburg</p>	2010 – 2012
4.2	<p>NetQ. Weiterbildungsnetzwerk und Beratungsstelle</p> <p>Psychisch instabile Menschen mit Schwerbehinderung erhalten in diesem Projekt Weiterbildungsangebote zur Stabilisierung am Arbeitsplatz. Kleine und mittlere Unternehmen werden zum Umgang mit psychisch instabilen Menschen beraten.</p> <p>Zielgröße: Beschäftigungssicherung für mind. 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p>	2010 – 2012
4.3	<p>Projekt ZUKUNFT – EDV für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>Schwerbehinderte Menschen werden betriebsbezogen und zukunftsorientiert im Bereich EDV geschult.</p> <p>Zielgröße: mind. 160 Schulungen</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds/ Landesmittel</p>	2011 – 2012
4.4	<p>Unterstützungsangebot für Unternehmen bei der Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Zielgröße: jährlich 3 Runde Tische, 200 betriebliche Beratungen, 5 Veranstaltungen</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Europäischer Sozialfonds</p>	laufend

¹³ Gebärdenschrift-Editor zum Erstellen von Lehrmaterialien, Qualifizierung, Netzwerkbildung: www.delegs.de

		Träger Arbeit und Leben Hamburg DGB / VHS	
5. Ziel: Förderung von Selbstbestimmung und Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts in Werkstätten für behinderte Menschen			
5.1	<p>Implementierung und Umsetzung des Modells Werkstattbudget: Das Leistungsspektrum zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe wird von einer einrichtungsorientierten zu einer personenzentrierten Leistung ausgerichtet. Es werden Leistungsmodul zur Persönlichkeitsförderung und Qualifizierung definiert, die Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung – auch in Form eines Persönlichen Budgets – in Anspruch nehmen können.</p> <p>Zielgröße: 1.400 Beratungen von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, 70 Umstellungen auf die Leistungsform des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Werkstätten für behinderte Menschen</p>	2011 – 2013
5.2	Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Werkstattträte und der Arbeit der Frauenbeauftragten der Werkstätten für behinderte Menschen.	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Werkstätten für behinderte Menschen</p>	ab 2012
6. Ziel: Weiterentwicklung der Tagesförderstätten			
6.1	<p>Eine gemeinsame Arbeitsgruppe entwickelt Vorschläge zur qualitativen Weiterentwicklung der Tagesförderstätten. Dazu gehören unter anderem Grundlagen für eine Leistungsbeschreibung, die sich an den Schwerpunkten Bildung und Beschäftigung, Aktivitäten zur Teilhabe am Arbeitsleben und Angebote nach dem Erwerbsalter orientiert.</p> <p>Das Angebot der Tagesförderstätten soll wohnortnah erbracht werden. Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen sozialen Dienstleistern / Betrieben sollen erschlossen und genutzt werden.</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg</p>	2012

6.2	Erste Elemente des neu strukturierten Leistungsangebotes werden erprobt.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg Einrichtungsträger	2013
-----	--	---	------

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

- Beschäftigung im öffentlichen Dienst -

Bezug: **Art. 27**, Art. 5, Art. 8, Art. 9 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umset- zung
1. Ziel: Förderung der Beschäftigung			
1.1	<p>Beibehaltung der Selbstverpflichtung des Senats, statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von 5% eine Beschäftigungsquote von 6% einzuhalten.</p> <p>Prüfung einer dauerhaften Erhöhung der Quote.</p> <p>Zur Vermeidung eines Rückganges der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Dienst der FHH hat der Senat mit Beschluss vom 31.07.2001 den überwiegenden Teil der hamburgischen Ämter und Behörden (alle außer Behörde für Inneres und Sport, Behörde für Schule und Berufsbildung und Behörde für Justiz und Gleichstellung) verpflichtet, auf mind. 6% ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen zu beschäftigen.</p>	<p>Personalamt alle Behörden</p>	<p>laufend</p> <p>2015</p>
1.2	<p>Beibehaltung des Programms zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im hamburgischen öffentlichen Dienst.</p> <p>Prüfung von Maßnahmen / Anreizsystemen, die den Übergang auf Budgetstellen erleichtern sollen.</p> <p>Beschäftigungsprogramm für besonders schwerbehinderte Menschen auf der Grundlage des § 72 SGB IX. Im Rahmen dieses Programmes werden den Behörden und Ämtern für die Beschäftigung dieses Personenkreises über das Personalamt finanzielle Mittel außerhalb der normalen Budgetstellen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Personalamt alle Behörden</p>	<p>laufend</p> <p>2015</p>
1.3	<p>Aktualisierung und laufende Anpassung der Verwaltungsvorschrift „Erlass zur Teilhabe und Förderung von schwerbehinderten Beschäftigten und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im hamburgischen öffentlichen Dienst-Teilhabenerlass“, Leitfaden für die Rechtsanwendung und Rechtsauslegung bezüglich der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern.</p>	<p>Personalamt Gesamtvertrauensperson</p>	<p>3. Quartal 2012 (Aktualisierung) / laufend (Anpassung)</p>

1.4	Erhaltung des Bewerbungsrechts für externe schwerbehinderte Menschen trotz Schließung des internen Arbeitsmarktes (keine freien Stellen im Sinne des § 81 SGB IX).	Personalamt	2011 – 2015
1.5	Jour-Fixe zwischen der Leiterin des Personalamts und der Gesamtvertrauensperson der FHH sowie Teilnahme der Arbeitgeberbeauftragten der FHH an den monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen der Schwerbehindertenvertretungen. Der Jour-Fixe dient dem Austausch über die aktuelle Beschäftigungssituation und der Erörterung bzw. Klärung von Problemen bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Lösungen.	Personalamt Gesamtvertrauensperson	laufend
2. Ziel: Bewusstseinsbildung zur Förderung der Beschäftigung			
2.1	Organisation und Begleitung der einwöchigen Arbeitstagung der Schwerbehindertenvertretungen der FHH. Erarbeitung und Vermittlung grundsätzlicher Fragen und aktueller Entwicklungen des Schwerbehindertenrechts und angrenzender Rechtsgebiete; Kosten trägt der Arbeitgeber / Dienstherr FHH.	Personalamt / Gesamtvertrauensperson Zentrum für Aus- und Fortbildung	laufend
2.2	Ermittlung, welche Fortbildungsbedarfe zu den Themen - UN-Konvention und deren Leitgedanken Inklusion und Vielfalt, - unterschiedliche Beeinträchtigungen bei behinderten Menschen und sich daraus ergebende Anforderungen an die Arbeit der Verwaltung sowie - Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen bestehen und Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen.	Zentrum für Aus- und Fortbildung	ab 2012
2.3	Informationsveranstaltungen zum Thema „UN-Konvention“ für Beschäftigte der FHH.	Zentrum für Aus- und Fortbildung	2013
3. Ziel: Unterstützung bei der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg			
3.1	Weiterführung des Projektes „ WilMa “ (Überbehördliches Wiedereingliederungsmanagement, derzeit befristet bis 2012): Besondere Beratung und Vermittlung schwerbehinderter Beschäftigter und von Beschäftigten mit starken gesundheitlichen Einschränkungen bezüglich einer anderweitigen Verwendung durch eine Mitarbeiterin des Personalamts.	Personalamt	laufend (Evaluation zum 31.12.2012; Fortführung, Art und Umfang abhängig vom Evaluationsergebnis)

3.2	Spezielle Beratung über behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung und bei der Integration schwerbehinderter Beschäftigter (§ 84 Abs. 2 SGB IX) durch den Arbeitsmedizinischen Dienst.	Personalamt	laufend
3.3	Unterstützung der Dienststellen bei der Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gem. § 84 SGB IX.	Personalamt	laufend
4. Ziel: Förderung der Ausbildung			
4.1	Aktive Ansprache von schwerbehinderten Ausbildungsinteressierten bezüglich der Ausbildungsmöglichkeiten im hamburgischen öffentlichen Dienst auf Ausbildungsmessen und Schulinformationsveranstaltungen sowie durch Broschüren / Flyer.	Zentrum für Aus- und Fortbildung	laufend
5. Ziel: Förderung der Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Beschäftigung; Vermeidung von Diskriminierung; Förderung der Ausbildung			
5.1.	Berücksichtigung der individuellen Belange und ggf. der Besonderheiten bei bzw. von schwerbehinderten Ausbildungsinteressierten im Rahmen des schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahrens und im Rahmen der Berufsausbildung gem. § 9 Abs. 5 HmbLVO.	Zentrum für Aus- und Fortbildung	laufend
6. Ziel: Förderung der Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Beschäftigung; Vermeidung von Diskriminierung			
6.1	Überprüfung dienstrechtlicher Gesetze und Verordnungen auf diskriminierende Inhalte / Wirkungen und ggf. Anpassung unter Einbeziehung aktueller Rechtsentwicklung (EU-Recht, höchstgerichtliche Rechtsprechung).	Personalamt	2012 – 2015
7. Ziel: Zugänglichkeit zu Informationen			
7.1	Prüfung der Anbindung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers auf Honorarbasis für öffentliche Auftritte des Ersten Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren sowie der Staatsrätinnen und Staatsräte, der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie für Bürgerschaftssitzungen.	Personalamt Senatskanzlei	2013

Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

- Weiterentwicklung des Hilfesystems -

Bezug: Art. 19 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umset- zung
1. Ziel: Mehr Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten durch Fortsetzung der Ambulantisierung			
1.1	<p>Der bestehende Konsens über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die Ambulantisierung soll zwischen den Interessenvertretungen behinderter Menschen, den Leistungsanbietern und ihren Verbänden sowie dem Sozialleistungsträger erhalten und erneuert werden.</p> <p>Die bisherigen Maßnahmen des ambulant betreuten Wohnens im Rahmen des Ambulantisierungsprogramms für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen werden durch eine externe Evaluation überprüft und insbesondere aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ausgewertet.</p> <p>Der Prozess der Ambulantisierung soll über das bisher gesetzte Ziel hinaus weiter ausgebaut werden. Ambulant betreutes Wohnen hat als unmittelbarer Ausdruck des Normalitätsprinzips grundsätzlich Vorrang vor stationärer Leistung.</p> <p>Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration setzt sich aktiv dafür ein, dass es eine breite Auffächerung des Leistungsangebotes für das ambulant betreute Wohnen gibt.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung, wie z.B. durch Fachveranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, soll weiter für die Ziele des ambulant betreuten Wohnens und des Miteinanders in den Quartieren geworben werden.</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Vereinbarungspartner</p> <p>Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen</p>	<p>laufend</p> <p>2012 / 2013</p> <p>bis Ende 2016</p> <p>Ende 2012</p> <p>2013</p>
2. Ziel: Wahlfreiheit und ambulante Leistungen für Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe und Pflege			
2.1	<p>Durch die Weiterentwicklung der Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII und durch Vereinbarungen mit den Pflegekassen soll gewährleistet werden, dass es keine Reibungsverluste an den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen gibt.</p>	<p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Pflegekassen</p>	Ende 2012

		Vereinbarungspartner Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen	
3. Ziel: Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen			
3.1	Umsetzung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes .	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen	ab 2012
3.2	Festschreibung der Barrierefreiheit im Rahmen der Wohn- und Betreuungsbauverordnung zum Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz.		
3.3	Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für ambulante Wohn- und Betreuungsformen durch die Wohn- und Betreuungspersonalverordnung und Wohn und Betreuungsmittlungsverordnung .		
4. Ziel: Personenzentrierte Hilfen entwickeln			
4.1	Die Leistungs- und Vergütungsstrukturen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sollen den Grundsätzen der personenzentrierten Hilfen in sozialräumlicher Einbindung entsprechen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Vereinbarungspartner Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen	2015
4.2	Auch der Standard der Qualitätssicherung ist so weiterzuentwickeln, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Wirkungen der geleisteten Hilfen im Mittelpunkt stehen. Das Leistungsgeschehen ist transparent zu gestalten, Informationen hierüber müssen öffentlich zugänglich sein. Die Leistungsprozesse befördern aktiv die Mitwirkung der behinderten Menschen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Vereinbarungspartner Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen	2015

5. Ziel: Teilhabemöglichkeiten verbessern – Zugänge zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten weiter ausbauen			
5.1	Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung und Fortschreibung von Gesamtplankonferenzen werden beim Fachdienst Eingliederungshilfe abgesichert.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Bezirke Personalamt Finanzbehörde	2012
5.2	Das Verfahren zur Feststellung des individuellen Bedarfs wird weiter verbessert und ein einheitliches Format für alle Zielgruppen der Eingliederungshilfe entwickelt. Zu diesem Zweck wird zunächst ein Modellversuch für eine individuelle Teilhabeplanung (ITP) durchgeführt.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Vereinbarungspartner Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen	2012
6. Ziel: Den Sozialraum erschließen – Teilhabe im Quartier verbessern			
6.1	Die regionalen Stütz- und Treffpunkte , die im Rahmen der Ambulantisierung von den Diensten der Behindertenhilfe aufgebaut wurden, sind weiterhin wichtige konzeptionelle Bestandteile der Ambulantisierung. Mit dem Ziel, eine bessere Einbindung dieser Stütz- und Treffpunkte in die vorhandenen örtlichen sozialen Infrastrukturen zu erreichen, wird die Zusammenarbeit mit den Fachämtern für Sozialraummanagement der Bezirke verstärkt. Die sozialen Angebote, die es darüber hinaus gibt, müssen grundsätzlich allen Menschen der Region offen stehen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Vereinbarungspartner Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Fachämter für Sozialraummanagement der Bezirke	2012
7. Ziel: Wohnraum für Menschen mit Behinderungen schaffen und deren Chancen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt verbessern			
7.1	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des „ Bündnis für das Wohnen in Hamburg “ mit ihren Belangen berücksichtigt werden.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Finanzbehörde	2015

		Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Behörde für Ge- sundheit und Ver- braucherschutz	
7.2	Bei der Vergabe von Baugrundstücken durch die FHH ist weiterhin die Konzeptqualität auf soziale und integrative Kriterien der geplanten Projekte zu prüfen und in die Entscheidung einzubeziehen.	Finanzbehörde Behörden Bezirke	laufend
7.3	Die Vergabe barrierefreier Wohnungen wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Daher ist die Erfüllung dieser Aufgabe in geeigneter Weise zu optimieren.	Bezirke	laufend

Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung

- Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung -

Bezug: **Art. 9**, Art. 8, Art. 19, Art. 28 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umset- zung
1. Ziel: Weiterentwicklung des öffentlichen Baurechts (Hochbau)			
1.1	<p>Fortschreibung der Hamburgischen Bauordnung und Aktualisierung aufgrund veränderter Rechtslagen: Bei der letzten Änderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 11.05.2010 wurde der § 52 „Barrierefreies Bauen“ neu gefasst und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die hamburgischen Vorschriften (HBauO, BeVO) werden aufgrund der Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung an die entsprechenden Mustervorschriften (Musterbauordnung, Musterbeherbergungsverordnung) angepasst.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p>	laufend
1.2	<p>Fortschreibung zugehöriger Leitlinien wie Fachanweisungen, Globalrichtlinien und Bauprüfdienste (z.B. Fachanweisung „Notwendige Stellplätze“, Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“): Sie stellen ein hamburgweit einheitliches Handeln sicher. Der Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“ wird laufend, zuletzt im Sommer 2010, aktualisiert. Die Fachanweisung „Notwendige Stellplätze“ (Neufassung Juni 2011) enthält verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an notwendigen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen, sodass Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und in kurzen Entfernungen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>weitere Behörden</p> <p>Bezirke</p>	2010 / 2011, wird fortgeführt
1.3	<p>Einführung der DIN 18040-1 (Stand Oktober 2010) „Barrierefreies Bauen“ – Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude als Technische Baubestimmung: Am 1. Juli 2012 erfolgte die Einführung in Hamburg analog dem Einführungserlass der ARGEBAU.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>ARGEBAU</p>	2012
1.4	<p>Umsetzung und Überwachung der Anforderungen des Planungs- und Bauordnungsrechts: Mit Hilfe des Computerprogramms BACom (Behördliche Aufgaben mit Computerunterstützung), mit dem alle hamburgischen Bauprüferinnen und -</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p>	laufend

	prüfer Bauanträge bearbeiten, werden auch die Anforderungen zum barrierefreien Bauen einheitlich umgesetzt. Die Textbausteine des Programms werden laufend an Gesetzesänderungen und aktualisierte Verwaltungsvorschriften angepasst.		
1.5	Durchführung von Informationsveranstaltungen für Bauprüferinnen und -prüfer der Bezirke: Sobald die DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung in Hamburg eingeführt ist, ist eine Informationsveranstaltung für Bauprüferinnen und -prüfer geplant.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Bezirke	ab 2012
2. Ziel: Verbesserung der Infrastruktur und Zugänglichkeit im öffentlichen Raum			
2.1	Einführung der in Entwicklung befindlichen DIN-Norm für den öffentlichen Raum nach Fertigstellung (DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Sie wird praxisbezogene Grundregeln umfassen, die eine Umsetzung des barrierefreien Verkehrs- und Freiraums voranbringen, wie z.B. die Vorgabe von Maßen oder Anforderungen an Oberflächen.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Planung: Fertigstellung Entwurf E DIN 18040-3 bis November 2012
2.2	Ergänzung des Handlungsrahmens „ Freiraum und Mobilität für ältere Menschen “ (2004) und Anpassung an aktuelle Entwicklungen: Im RISE-Gebiet Altona-Altstadt wurde von 2008-2011 mit einem Pilotvorhaben in Rahmen des INTERREG IV Projektes DC NOISE zum Thema „Wegebeziehungen – Wegeverbindungen – Erreichbarkeit“ u.a. die Barrierefreiheit und Alltagstauglichkeit von Grünflächen und Wegeverbindungen untersucht. Die vorliegenden Ergebnisse ergänzen den bisherigen Handlungsrahmen „Freiraum und Mobilität für ältere Menschen“. Auf Basis der gewonnen Erkenntnisse sind weitere Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in der Umsetzung begriffen, z.B. Anpassung von Wegebreiten oder Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	seit 2009 Untersuchung in 2011 2012 ab 2012
2.3	Kontinuierliche barrierefreie Ausgestaltung der öffentlichen Parks und Grünanlagen unter Berücksichtigung des unter 2.2 genannten Handlungsrahmens „Freiraum und Mobilität“.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Bezirke	laufend

		Landschafts- u. Grünflächenplanung	
2.4	<p>Barrierefreie Ausgestaltung von Freiräumen und Grünflächen u.a. in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Billstedt, Grünanlage Luisenhofstieg / Schlemerbach - Neuwiedenthal, Grünanlage Rehrstieg - Steilshoop, Spiel- und Freizeitraum Appelhoffweiher - Steilshoop, Wegeverbindung durch die Kleingartenanlage Schmachthagen - Barmbek-Nord, Spielplatz Rungestraße <p>sowie in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altona-Altstadt, Grünanlage Olbersweg 	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	laufend
2.5	<p>Inklusive Sozialraumentwicklung im Rahmen der integrierten Stadtteilentwicklung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - barrierefreie Ausgestaltung der öffentlichen Räume auf der Basis von inklusiven Beteiligungsangeboten - Vernetzung von sozialräumlichen Projekten - Einrichtung von Quartierszentren wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Barmbek Basch, Barmbek-Süd - Feuervogel, Harburg - Haus am See, Wandsbek-Hohenhorst - Bildungs- und Gemeinschaftszentrum Neugraben 	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p> <p>weitere Behörden</p>	laufend
2.6	Durchführung einer Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Barrierefreies Hamburg“ im Rahmen der Stadtwerkstatt.	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</p> <p>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation</p>	2013
2.7	Kontinuierlicher Ausbau des Netzes von barrierefreien öffentlichen Toilettenanlagen .	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p>	laufend
2.8	Optimierung von Informationen über die Verfügbarkeit von barrierefreien öffentlichen Toiletten im Behördenfinder Hamburg .	<p>Finanzbehörde</p> <p>private Trägerschaften</p>	laufend

		Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Bezirke	
3. Ziel: Barrierefreier Ausbau in Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung			
3.1	In Hamburgs Stadtteilen bestehen zurzeit ca. 50 Fördergebiete , die – neben weiteren städtebaulichen Zielen – bestmöglich barrierefrei ausgestaltet werden. Als ein Beispiel sei hier genannt das Fördergebiet Iserbrook / Am Botterberg / Schenefelder Holt. Die Maßnahme steht kurz vor dem Abschluss. Ziel ist die Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch möglichst barrierefreie Wegeverbindungen, die Optimierung der Beleuchtung und die Schaffung zusätzlicher Sitzgelegenheiten.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Bezirke Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer	2011 / 2012
4. Ziel: Soziale Wohnraumförderung – Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen			
4.1	Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bietet über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) Förderprogramme für den Neubau von barrierefreien Mietwohnungen für einkommensschwache Haushalte an. Es werden drei Ausstattungsstandards gefördert: - weitgehend Barrierefrei - vollständig Barrierefrei nach DIN - Rollstuhlbenutzer-Wohnungen nach DIN Die Programme werden kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	laufend
4.2	Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bietet über die WK Förderprogramme für den Barrierefreien Umbau von Mietwohnungen für einkommensschwache Haushalte an. Dabei werden drei Förderzeile in Anlehnung an die DIN 18040-2 verfolgt: - Barrierefrei - Rollstuhlbenutzer-Wohnungen - Aufzugsanlagen Neben der anlassbezogenen Wohnraumanpassung (Alter, Krankheit) wird die Anpassung ganzer Gebäude im Zusammenhang mit umfassenden Modernisierungsmaßnahmen gefördert. Die Programme werden kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	seit 2007
4.3	Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bietet über die WK Förderprogramme für den Barrierefreien Neubau und Umbau von selbstgenutztem Eigentum innerhalb bestimmter Ein-	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	laufend

	<p>kommensgrenzen an. Dabei werden zwei Förderzeile in Anlehnung an die DIN 18040-2 verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Barrierefrei - Rollstuhlbenutzer-Wohnungen (nur Neubau) <p>Die Programme werden kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben.</p>	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	
4.4	<p>Die Förderrichtlinie „Besondere Wohnformen“ fördert den Neubau kleiner dezentraler ambulanter Pflegeeinrichtungen.</p> <p>Die Programme werden kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt</p>	seit 2009
4.5	<p>Die Beratungs- und Förderangebote zum barrierefreien Wohnen werden durch Informationsveranstaltungen und über Internetauftritte kontinuierlich aktualisiert.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt</p>	laufend
5. Ziel: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand			
5.1	<p>Die Beteiligten im öffentlichen Hochbau setzen sich dafür ein, dass sowohl Neu- und Umbauten, als auch die große Anzahl der Bestandsbauten – langfristig – weitgehend barrierefrei werden. Vollständige Barrierefreiheit ist in Bestandsbauten aus bautechnischen Gründen und auch aus Kostengründen nicht immer realisierbar.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Finanzbehörde</p> <p>Behörde für Wissenschaft und Forschung</p> <p>weitere Behörden in Bauherrenfunktionen</p>	laufend
5.2	<p>Im Bereich des öffentlichen Hochbaus ist Qualitätskontrolle Bestandteil jedes Planungs- und Bauprozesses. Vermehrt wird auf eine konsequente Umsetzung der Grundsätze barrierefreien Bauens im Sinne einer nachhaltigen Baukultur geachtet.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>alle am Bau Beteiligten</p>	laufend
5.3	<p>Einführung des zurzeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeiteten Leitfadens zum Thema „Barrierefreies Bauen“ zur Unterstützung aller am Bau Beteiligten im Bereich des öffentlichen Hochbaus.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p>	2013
5.4	<p>Veröffentlichung von Baufachlichen Informationen zu verschiedenen Themenbereichen, die das „Barrierefreie Bauen“ tangieren.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p>	ab 2012

5.5	Im Zuwendungsbau können die zugebilligten Mittel an die Erfüllung der geforderten Leistungen und Anforderungen gekoppelt werden. Um die Transparenz zu gewährleisten, ist ein verfahrensbegleitendes Controlling gewünscht. Gleichzeitig wird die entsprechende notwendige Fortentwicklung der Regelungen zum Zuwendungsbau verfolgt.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Zuwendungsstellen	laufend
5.6	Ausrichtung der gebietsbezogenen Partizipationsangebote der Integrierten Stadtteilentwicklung auf die Bedürfnisse von in den Gebieten ansässigen Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie Ausgestaltung der Informations- und Beteiligungsangebote.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Bezirke Gebietsentwickler	ab 2012
6. Ziel: Aus- und Weiterbildung von am Bau Beteiligten zum Thema Barrierefreiheit			
6.1	Damit sich die technischen Nachwuchskräfte des öffentlichen Dienstes mit den Belangen behinderter Menschen und dem Barrierefreien Bauen intensiv auseinandersetzen können, werden diese Themen verstärkt bei der Aus- und Weiterbildung berücksichtigt.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	intensiviert seit 2011
6.2	Fachliche Unterstützung von Aktivitäten der Architekten- und Ingenieurkammer zu Qualifizierungsangeboten. Die bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt angesiedelte Zentrale Baufachliche Instanz für den öffentlichen Hochbau setzt ihre Kompetenz auch auf dem Sektor des barrierefreien Bauens beratend und koordinierend ein, um im Dialog mit den Hochbau dienststellen, den Bedarfsträgern, den Fachpartnern sowie der Öffentlichkeit fachliche Hilfestellung zu leisten und Lösungskonzepte zu optimieren.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	seit 2011
7. Ziel: Sensibilisierung für Barrierefreies Bauen (z.B. private Bauherren)			
7.1	Kontinuierliche Unterstützung und Sensibilisierung der am Bau Beteiligten (z.B. Planer und Ausführende) durch verschiedene Institutionen. Für verschiedene Fachkreise werden jeweils aktuelle Veranstaltungen angeboten.	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Finanzbehörde (Schulbau Hamburg) Behörde für Wissenschaft und Forschung Kammern, Betriebe	laufend

7.2	<p>Bewusstseinsbildung bei privaten Dienstleistern für die Öffentlichkeit (z.B. Apotheken, Ärzte) im Hinblick auf Themen wie Zugänglichkeit, Toiletten, Bäder im Zusammenhang mit der Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p> <p>am Bau Beteiligte</p>	laufend
7.3	<p>Sensibilisierung von privaten Bauherren, Immobilienbesitzern und Tätigen in der Immobilienbranche für die unter Maßnahme 7.2 angesprochenen Themen über die Genehmigungsdienststellen von Bauvorhaben. Im Rahmen von Vorbesprechungen zum Bauantrag weist die Bauaufsichtsbehörde den Bauherren auf den Bauprüfdienst "Barrierefreies Bauen" und die DIN 18040 hin.</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Bezirke</p> <p>Kammern</p> <p>Verbraucherinstitutionen</p> <p>Maklerverbände</p>	laufend

Handlungsfeld Selbstbestimmt leben und einbezogen sein in die Gemeinschaft, Wohnen und Bauen, Stadtentwicklung

- Verkehr -

Bezug: **Art. 20**, Art. 8, Art. 9, Art. 19 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umset- zung
1. Ziel: Verbesserung der Zugänglichkeit zu Transportmitteln (öffentlicher Personennahverkehr)			
1.1	Barrierefreie Ausgestaltung aller U-Bahn-haltestellen .	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation HVV HOCHBAHN	bis 2020 Umsetzung / Planerische Bearbeitung
1.2	Stufenfreie Ausgestaltung der S-Bahn-haltestellen zu 96%.	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation HVV Deutsche Bahn Station & Service AG	bis 2016
1.3	Schulungs- und Trainingsprogramm zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für mobilitätseingeschränkte Menschen im Großraum Hamburg.	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen HVV	laufend
1.4	Regelmäßige vom HVV organisierte Treffen im Rahmen der Arbeitsgruppe „ Barrierefreier ÖPNV in Hamburg “ – zweimal im Jahr – unter anderem zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen und dem HVV zur Barriere-	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	laufend

	freiheit von S-Bahnhaltestellen. Nach Bedarf weitere Treffen in kleineren Arbeitsgruppen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration HVV Verkehrsunternehmen Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Landes-Seniorenbeirat	
1.5.	Für Schifffahrten im HVV soll sichergestellt werden, dass den besonderen Belangen von mobilitäts- und sehbehinderten Fahrgästen Rechnung getragen wird.	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation HVV Verkehrsunternehmen	laufend
1.6	Das Angebot „Mobilität für alle“ auf den Internetseiten des HVV mit umfassenden Informationen zur barrierefreien Mobilität im HVV und in Schleswig-Holstein wird weiter entwickelt und ständig aktualisiert. Das Angebot wird mit den Inhalten des Behördenfinders Hamburg abgeglichen.	HVV Bezirke Finanzbehörde	laufend
1.7	Hamburgweiter und flächendeckender Einsatz von barrierefrei gestalteten Bussen .	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Verkehrsunternehmen HVV	abgeschlossen
1.8	Anpassung von Bushaltestellen an die Anforderungen der Barrierefreiheit	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation HVV	laufend im Rahmen von Grundinstandsetzungen und bei Maßnahmen der Busbeschleunigung

		Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer Bezirke	
2. Ziel: Verbesserung der Infrastrukturentwicklung / Straßenplanung			
2.1	Umsetzung und ständige Weiterentwicklung der im Mai 2012 novellierten Planungshinweise für Stadtstraßen – PLAST 10 Barrierefreie Verkehrsanlagen.	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation HVV Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer Bezirke Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen	Einführung Mai 2012, laufend
2.2	Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen i.d.R. nur ihnen bekannte Wege. Um die Mobilität dieser Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer so gut wie möglich zu unterstützen und die zur Verfügung stehenden Mittel optimal zu nutzen, werden Zusatzeinrichtungen an Lichtsignalanlagen nur dort angebracht, wo sie erforderlich sind. Die Abstimmung findet mit dem Blinden- und Sehbehinderten Verein Hamburg und im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde statt.	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer Behörde für Inneres und Sport Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Blinden- und Sehbehinderten Verein Hamburg	laufend
2.3	Einrichtung eines ständigen Ausschusses für Verkehr und Straßenwesen unter Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen und der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, in dem aktuelle Fragestellungen behandelt werden.	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Landesbetrieb	Start am 14.11.2011 dann laufend (weitere Sitzungen nach

		<p>Straßen, Brücken und Gewässer</p> <p>Bezirke</p> <p>Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Ingenieurbüros</p> <p>Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen</p> <p>Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen</p> <p>Landesseniorenbeirat</p>	<p>Bedarf, aber mind. 2x im Jahr vorgehen)</p>
--	--	---	--

Handlungsfeld Gesundheit

- Gesundheit -

Bezug: **Art. 25**, Art. 8, Art. 9, Art. 26 UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umsetzung
1. Ziel: Sensibilisierung der Angehörigen der Fachberufe im Gesundheitswesen im Hinblick auf Bedarfe behinderter Menschen			
1.1	Fortbildung des Lehrpersonals der Berufsfachschulen und Ausbildungsinstitute zu den Anforderungen an eine behindertengerechte Gesundheitsversorgung.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Behörde für Schule und Berufsbildung jeweils zuständige Bundes- und Landesministerien Hochschulen Ausbildungsinstitute und Berufsfachschulen Heilberufskammern Aus- und Weiterbildungsinstitute Berufsverbände Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Reha-Einrichtungen etc.)	bis 2014
1.2	Anpassung der Ausbildungsinhalte in allen Gesundheitsberufen zur behindertengerechten Gesundheitsversorgung.		
1.3	Verbesserung der Aus- und Fortbildung auch in den Gesundheitsberufen, die die Therapie und Behandlung von Menschen mit Behinderungen schwerpunktmäßig zum Gegenstand haben.		
1.4	Verpflichtung berufsausbildender Schulen des Gesundheitswesens zur möglichst barrierefreien Ausgestaltung der Curricula und des Schulalltags.		
2. Ziel: Verbesserung des Zugangs zur Berufsausbildung für behinderte Menschen			
2.1	Initiative Hamburgs zur Aufhebung des Prinzips der Bedingungsfeindlichkeit von Berufserlaubnissen als Voraussetzung zum Berufszugang.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	bis 2014

		Behörde für Wissenschaft und Forschung Behörde für Schule und Berufsbildung jeweils zuständige Bundes- und Landesministerien Ausbildungsinstitute und Berufsfachschulen	
3. Ziel: Möglichkeit der Inanspruchnahme des Suchthilfesystems für Menschen mit Behinderung			
3.1	Selbstverpflichtung der Fachabteilung Drogen und Sucht, regelhaft bei Umzügen bisheriger- oder Neubauten von Suchtberatungsstellen / Suchthilfeeinrichtungen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	ab 2012
4. Ziel: Zugang zu kompetenter Beratung hinsichtlich Sexualaufklärung und Familienplanung ausbauen			
4.1	Ausbau der Angebote zur Sexualaufklärung und Familienplanung für Menschen mit Behinderungen.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Beratungsstellen für Sexualaufklärung und Familienplanung (Schwangerenberatungsstellen)	ab 2011
5. Ziel: Verbesserung der Informationslage bezüglich der medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung			
5.1	Recherchen, Umfragen und Befragungen , die auch Institutionen, Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörige mit einschließen.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	bis 2014

		Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen	
6. Ziel: Verbesserung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention behinderter Menschen			
6.1	Prüfung auf mögliche Optimierung der Informationen im Internet zum Beispiel durch „leichte Sprache“, hörbare Texte und Videos in Gebärdensprache durch Träger und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Prävention.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (fachliche Koordination) Hamburgische Krankenhausgesellschaft Unabhängige Patientenberatung Deutschland Beratungsstelle Hamburg Kassenärztliche Vereinigung Hamburg Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg Heilberufskammern (insbesondere Patientenberatungsstellen)	ab 2012
6.2	Schrittweise Schaffung von barrierefreien Zugängen für Menschen mit Behinderungen bei Einrichtungen und Trägern der Gesundheitsversorgung und Prävention.		

Handlungsfeld / Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen

Bezug: **Art. 6** UN-Konvention

Ifd. Nr.	Maßnahme	Federführung weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umset- zung
1. Ziel: Verbesserung des Schutzes von Frauen mit Behinderungen vor Gewalt			
1.1	Erstellung eines Landesaktionsplanes „Gewalt gegen Frauen“ , in den auch Maßnahmen im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen einfließen werden.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2013
1.2	Bei der Weiterentwicklung der Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII soll eine Verpflichtung der Anbieter der Eingliederungshilfe zu Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vereinbart werden. Zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Erstellung von Leitlinien oder anderen Instrumenten zur Gewaltprävention - Maßnahmepläne bei Übergriffen bzw. bei Vorkommen von Gewalt 	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Vereinbarungspartner	ab 2013

Weitere Maßnahmen, die das Querschnittsthema Frauen mit Behinderungen betreffen, auf den Seiten:

- Seite 64
- Seite 69
- Seite 94
- Seite 98

Handlungsfeld / Querschnittsthema Zugang zu Informationen			
Bezug: Art. 21 , Art. 9 UN-Konvention			
lfd. Nr.	Maßnahme	Federführung weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
1. Ziel: Verbesserung des Zugangs zum Informationsangebot der FHH			
1.1	Überarbeitung der Hamburgischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Evaluation und der Neufassung der entsprechenden Bundes-Verordnung.	Finanzbehörde	2013
1.2	Prüfung, ob bzw. welche Teile des Informationsangebotes in Leichte Sprache übersetzt werden. Veröffentlichung der entsprechenden Texte in Leichter Sprache.	Alle Behörden	ab 2013
1.3	Ein Teil des Informationsangebotes der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird in leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sowohl Teile des Internetauftritts (einschließlich des Behördenfinders) als auch Veröffentlichungen in Schriftform. Vorgesehen sind zunächst die Informationen über die Beförderungspauschale sowie über ambulant betreutes Wohnen.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2013
1.4	Verstärkte Koordination der Informationen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und des öffentlichen Raumes.	Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen	ab 2012

Zu weiteren Maßnahmen des NDR siehe Seite 48 f. und Seite 52

Handlungsfeld / Querschnittsthema Bewusstseinsbildung			
Bezug: Art. 8 UN-Konvention			
lfd. Nr.	Maßnahmen	Federführung Weitere Beteiligte	Zeitraumen der Umsetzung
1. Ziel: Die Themen Behinderung und Inklusion erhalten bei den Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung einen hohen Stellenwert			
1.1	Initiierung und Durchführung einer Kampagne , die sich an die Beschäftigten der FHH wendet. Mithilfe von Informationsmaterialien, Vorgaben der Personalverwaltung und Einzelaktionen wird breit über die Ziele der UN-Konvention informiert und das Bewusstsein über Barrieren und alltägliche Behinderungen erhöht.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Alle Behörden Senatsämter Bezirke	ab 2013
2. Ziel: Stärkung von Behinderung und Inklusion als Querschnittsthema in der Verwaltung und bei der politischen Willensbildung			
2.1	Initiierung eines jährlichen Austausches zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen und den Staatsräten der Fachbehörden / der Senatsämter. Der Austausch dient zugleich der Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans.	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration alle Behörden Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Senatsämter	2013
2.2	Jede Behörde verfügt über zumindest eine zum Thema Inklusion fortgebildete Ansprechperson .	Behörde für Schule und Berufsbildung Alle Behörden Personalamt	ab 2013

3. Ziel: Initiieren eines gesellschaftlichen Veränderungsprozesses, der die Akzeptanz der Inklusion erhöht und dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können			
3.1	Einrichtung eines Inklusionsbüros , das relevante gesellschaftliche Gruppen über Inklusion informiert, sie für eine Bewusstseinsänderung sensibilisiert, neue Partner für die Umsetzung der UN-Konvention gewinnt und Veranstaltungen organisiert.	Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Landeszentrale für Politische Bildung	2012

Weitere Maßnahmen, die das Querschnittsthema Bewusstseinsbildung betreffen, auf den Seiten:

- Seite 60.
- Seite 62 f.
- Seite 65 f.
- Seite 76
- Seite 83 f.
- Seite 87 f.
- Seite 91
- Seite 93

Weitere Handlungsfelder			
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht / Freiheit und Sicherheit der Person -			
Bezug: Art. 12, Art. 14 UN-Konvention			
lfd. Nr.	Maßnahme	Federführung weitere Beteiligte	Zeiträumen der Umsetzung
1. Ziel: Weitgehende Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen			
1.1	Bildung einer Arbeitsgruppe, in der u.a. Richterinnen und Richter, die örtliche Betreuungsbehörde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betreuungsvereins und Vertreterinnen und Vertreter der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mitwirken. Die Gruppe hat den Auftrag, fachlich fundierte Alternativen zu und Risiken von freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des Projekts „ Werdenfelser Weg “ zu prüfen.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Behörde für Justiz und Gleichstellung Betreuungsvereine	ab 2011
1.2	Ausschreibung und Vergabe des Projekts „Werdenfelser Weg“.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	2012
1.3	Beginn des Projekts „Werdenfelser Weg“ mit Begleitung durch einen Beirat (zunächst auf 2 Jahre angelegt).	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Träger: Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.	August 2012
2. Ziel: Vermehrte Assistenz und Unterstützung statt Stellvertretung			
2.1	Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des sozialdiagnostischen Ansatzes der Standards in betreuungsrechtlichen Verfahren.	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	Frühjahr 2013

3. Ziel: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts			
3.1	Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten – Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011 (Zwangsmedikation).	Behörde für Gesundheit und Verbraucher- schutz	2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren (Bauministerkonferenz)
Art.	Artikel
BACom	Behördliche Aufgaben mit Computerunterstützung
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BeVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BIHA	Bildungs- und Integrationsfachdienst Hamburg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CODA	Children of deaf adults (Hörende Kinder gehörloser Eltern)
d.h.	das heißt
DC NOISE	Eigename (Projekt, um die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen)
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIN	Deutsche Industrienorm (Deutsches Institut für Normung)
E DIN	Entwurf einer Deutschen Industrienorm
e.V.	eingetragener Verein
eBAnz	elektronischer Bundesanzeiger
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union

FEM	Freiheitsentziehende Maßnahme
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
ggf.	gegebenenfalls
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HBauO	Hamburgische Bauordnung
HmbBDVO	Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente)
HmbBITVO	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung)
HmbGGbM	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HmbKHVO	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung)
HmbLVO	Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten
HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz
HmbWBG	Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen (Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitäts-gesetz)
HOPES	Hilfen und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende
HRG	Hochschulrahmengesetz
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
HZG	Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz)
i.d.R.	in der Regel
iDeas	Interessengemeinschaft der Deaf studentInnen

IGBC	Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender
INTERREG IV	Eigenname (Förderprogramm der Europäischen Union zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalts in Europa)
ITP	Individuelle Teilhabeplanung
KibeG	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz
KISS	Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen in Hamburg
Kita	Kindertagesstätte
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen
lfd.	laufend
lit.	Buchstabe
mind.	mindestens
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NetQ.	Netzwerk für Qualifizierung im betrieblichen Alltag
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PLAST	Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg
Projekt KOSmos	Kompetenz Sehgeschädigter im Job sichtbar
Projekt MOGIS	Modellversuch für Gebärdensprachübungen in Schulen und Kindergärten
Projekt PiCo	Personen individuelles Coaching
Projekt Redufix	Reduzierung von Fixierungen
Projekt WilMa	Wiedereingliederungsmanagement
ReBBZ	Regionales Bildungs- und Beratungszentrum
REBUS	Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle

RISE	Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung
S.	Satz
SAGA GWG	Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg – Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH
SGB I	1. Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB II	2. Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB IX	9. Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB V	5. Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	11. Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	12. Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
SIZ	Schulinformationszentrum
STUGHS	Servicestelle zur studienorganisatorischen Unterstützung gehörloser und hörgeschädigter Studierender an Hamburger Hochschulen
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UVNord	Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein
vgl.	vergleiche
VHS	Volkshochschule
WK	Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZeDiS	Zentrum für Disability Studies

www.hamburg.de/behinderung



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration